



# **Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie**

## **Teil 1 Städtebauliche Begründung**

Fassung zum Feststellungsbeschluss

Mai 2023, ergänzt September 2023 und Oktober 2023

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Saarburg-Kell  
Schlossberg 6  
54439 Saarburg

Bearbeitung:

R. Hierlmeier



Landschaftsarchitekten bdlA | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

| <b>Inhalt</b> |                                                                                                  | <b>Seite</b> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Teil 1</b> | <b>Städtebauliche Begründung</b>                                                                 |              |
| <b>1</b>      | <b>Einleitung</b>                                                                                | <b>1</b>     |
| 1.1           | Vorbemerkungen                                                                                   | 1            |
| 1.2           | Anlass der Planung                                                                               | 2            |
| 1.3           | Baurechtliche Vorgaben                                                                           | 3            |
| 1.4           | Landesplanerische Vorgaben                                                                       | 4            |
| 1.5           | Regionalplanerische Vorgaben                                                                     | 7            |
| 1.6           | Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Kell am See und der ehemaligen VG Saarburg                 | 9            |
| 1.7           | Städtebauliche Zielsetzung                                                                       | 10           |
| <b>2</b>      | <b>Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung</b>                  | <b>12</b>    |
| 2.1           | Restriktionsanalyse                                                                              | 12           |
| 2.2           | Eignungsanalyse                                                                                  | 13           |
| <b>3</b>      | <b>Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen in der Restriktions- und Eignungsanalyse</b>    | <b>14</b>    |
| 3.1           | Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)     | 14           |
| 3.1.1         | Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung                          | 14           |
| 3.1.2         | Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen                                             | 14           |
| 3.1.3         | Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. 3. und 4. Änderung des LEP IV)            | 15           |
| 3.2           | Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)              | 16           |
| 3.2.1         | Immissionsschutz und Sicherung der Siedlungsentwicklung                                          | 16           |
| 3.2.2         | Arten- und Biotopschutz                                                                          | 17           |
| 3.2.3         | Sonstiges                                                                                        | 20           |
| 3.2.4         | Konzentrationswirkung                                                                            | 21           |
| 3.3           | Eignungsanalyse - sonstige öffentliche Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen können | 25           |
| 3.3.1         | Arten- und Biotopschutz                                                                          | 25           |
| 3.3.2         | Wald und Forstwirtschaft                                                                         | 26           |
| 3.3.3         | Landschaftsbild und Erholung                                                                     | 26           |
| 3.3.4         | Sonstiges                                                                                        | 26           |
| <b>4</b>      | <b>Restriktionsanalyse</b>                                                                       | <b>27</b>    |
| 4.1           | Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien                                         | 27           |
| 4.2           | Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung                                               | 28           |
| <b>5</b>      | <b>Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung</b>               | <b>29</b>    |
| 5.1           | Mögliche Eignungsflächen für Windenergienutzung                                                  | 29           |
| 5.1.1         | Eignungsfläche A-Palzem/Wincheringen                                                             | 30           |

|           |                                                                                                                                                         |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.1.2     | Eignungsfläche B-Kirf/Palzern                                                                                                                           | 32        |
| 5.1.3     | Eignungsfläche C-Kirf/Merzkirchen (Erweiterung bestehendes Vorranggebiet)                                                                               | 35        |
| 5.1.4     | Eignungsfläche E-Greimerath                                                                                                                             | 38        |
| 5.1.5     | Eignungsfläche F-Zerf/Greimerath                                                                                                                        | 41        |
| 5.1.6     | Eignungsfläche G-Mandern/Zerf (Manderner Rodung)                                                                                                        | 44        |
| 5.1.7     | Eignungsfläche H-Kell am See (Mückenbornberg)                                                                                                           | 47        |
| 5.1.8     | Eignungsfläche I-Kell am See (Wallerplatz)                                                                                                              | 50        |
| 5.1.9     | Eignungsfläche J-Lampaden (Erweiterung Vorranggebiet Dreikopf)                                                                                          | 53        |
| 5.2       | Ergebnis der Eignungsanalyse                                                                                                                            | 55        |
| <b>6</b>  | <b>Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens</b>                                                                                             | <b>57</b> |
| 6.1       | Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme                                                                                                           | 57        |
| 6.2       | Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung                                                                                                                   | 57        |
| 6.3       | Ergebnis der Umweltprüfung                                                                                                                              | 58        |
| 6.4       | Ergebnis der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren<br>gem. §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung<br>der Sondergebiete | 60        |
| 6.5       | Ergebnis der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren<br>gem. § 4a (3) BauGB                                                                        | 60        |
| 6.6       | Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der<br>Sondergebiete                                                                    | 60        |
| <b>7</b>  | <b>Vereinbarkeit mit den Zielen des geltenden und des in Aufstellung<br/>befindlichen regionalen Raumordnungsplans</b>                                  | <b>61</b> |
| 7.1       | Regionaler Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung „Kapitel<br>Energieversorgung / Teilbereich Windenergie (2004)                            | 61        |
| 7.2       | Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1985)                                                                                                         | 61        |
| 7.3       | Entwurf Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (2014)                                                                                                 | 66        |
| <b>8</b>  | <b>Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens</b>                                                                                                         | <b>70</b> |
| <b>9</b>  | <b>Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan</b>                                                                                               | <b>72</b> |
| <b>10</b> | <b>Erschließung</b>                                                                                                                                     | <b>73</b> |
| <b>11</b> | <b>Auswirkungen auf Nutzungen</b>                                                                                                                       | <b>74</b> |
| 11.1      | Städtebau                                                                                                                                               | 74        |
| 11.2      | Landwirtschaft                                                                                                                                          | 74        |
| 11.3      | Forstwirtschaft                                                                                                                                         | 74        |
| 11.4      | Wasserwirtschaft                                                                                                                                        | 75        |
| 11.5      | Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst                                                                                              | 76        |
| 11.6      | Erholung und Tourismus                                                                                                                                  | 77        |
| 11.7      | Straßen- und Eisenbahnnetz                                                                                                                              | 77        |
| 11.8      | Luftverkehr                                                                                                                                             | 78        |
| 11.9      | Versorgungsleitungen und Funkverkehr                                                                                                                    | 79        |
| 11.10     | Denkmalschutz                                                                                                                                           | 81        |
| 11.11     | Altlasten und Altablagerungen                                                                                                                           | 83        |

## Anhang

- Karte 1 – Restriktionsanalyse  
- „Harte“ und „weiche“ Ausschlussflächen für Windenergienutzung -
- Karte 2 – Potenzielle Eignungsflächen - Änderungen durch Abwägungsbeschlüsse nach der frühzeitigen Beteiligung
- Karte 3 – Sondergebiete für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan

# Teil 1 Städtebauliche Begründung

## 1 Einleitung

### 1.1 Vorbemerkungen

Seit der frühzeitigen Beteiligung haben sich für das weitere Planverfahren Änderungen in der Gesetzeslage und in den raumplanerischen Vorgaben des Landes ergeben.

Mit dem „**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land**“ (WaLG) werden für jedes Bundesland Flächenanteile vorgegeben, die innerhalb bestimmter Fristen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden müssen. Das Land **Rheinland-Pfalz** muss bis zum 31.12.2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und **bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Landesfläche** zur Verfügung stellen. Werden diese Flächenanteile nicht erreicht, so greift unabhängig von bestehenden Flächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie die Privilegierung.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch die sog. „**Rotor-Out-Regelung**“. Danach ist nunmehr eine Regelung im FNP erforderlich, die bestimmt, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage (WEA) die Grenzen der im FNP dargestellten Sondergebiete für Windenergie überragen dürfen. Andernfalls werden diese Flächen bei der Ermittlung der sog. Flächenbeitragswerte (vgl. § 2 Nr. 2 und § 4 „Wind-an-Land-Gesetz“) nur anteilig angerechnet. Diese „Rotor-Out-Regelung“ wird nach Beschluss des VG-Rates vom 13.12.2022 in der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung berücksichtigt und angewandt.

Der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Diese **4. Änderung des LEP IV** ist am 30.01.2023 in Kraft treten.

Mit Rechtswirkung der 4. Änderung des LEP IV gilt die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Dies bedeutet, dass die bestehenden Flächennutzungspläne „Wind“ sowohl an die Neuerungen des LEP IV sowie an das WaLG anzupassen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für alle in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne.

### Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossen, von der im LEP IV, 4. Änd. eröffneten Möglichkeit der Reduzierung des Siedlungsabstandes von 1.000 m auf 900 m Gebrauch zu machen, um die bundes- und landespolitischen Ziele (Flächenbeitragswerte von 1,4% bzw. 2,2%) mit den im FNP vorgesehenen Flächenausweisungen zu erreichen bzw. zu überschreiten. Aus

demselben Grund wurde beschlossen, dass der Rotor zukünftig auch Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen darf.

Im Rahmen der Abwägung wurde außerdem beschlossen (siehe auch Abschnitt 6.1):

- die Eignungsfläche D-Freudenburg im Verfahren nicht weiter zu verfolgen (teilweise Aufforstungsfläche, Lage im Wasserschutzgebiet, denkmalpflegerische und touristische Auswirkungen auf das Kasteler Plateau)
- schützenswerte Waldflächen in der Eignungsfläche A-Palzem/Wincheringen aus dem Verfahren zu nehmen (=Empfehlung aus der Umweltprüfung und Forderung des Forstamtes)
- die Eignungsfläche B-Kirf um einen Schutzabstand von 200 m zum Vogelschutzgebiet Renglichberg zu verkleinern (=Empfehlung aus der Umweltprüfung)
- die Eignungsfläche K-Wincheringen, die erst durch die Verkleinerung des Siedlungsabstandes von 1.000 m auf 900 m entstanden ist, nicht weiter zu verfolgen, da bei Einhaltung eines Schutzabstandes von 200 m zum Vogelschutzgebiet Saargau-Bilzingen die festgesetzte Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird (=Empfehlung aus der Umweltprüfung)

#### Ergebnis der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten, abgewogen und entschieden. Daraus ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete. Es wurde aber beschlossen, Hinweise einzelner Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange in der Begründung zu ergänzen und auf Anforderung der Unteren Landesplanungsbehörde eine Bewertung und Abwägung der regionalplanerischen Ziele - soweit sie durch die Planung berührt sind - in die Begründung einzufügen. Letzteres machte eine erneute Offenlage erforderlich.

#### Ergebnis der (beschränkten) erneuten Offenlage und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten, abgewogen und entschieden. Daraus ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete und keine inhaltlichen Änderungen in der Begründung und im Umweltbericht.

### **1.2 Anlass der Planung**

Durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinde Kell am See mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Saarburg zur neuen VG Saarburg-Kell am 01.01.2019 konnte die Teilfortschreibung Windenergie des FNP der ehemaligen VG Kell am See nicht zu Ende geführt werden. Da nach § 204 (3) BauGB zwar Bebauungspläne, nicht aber Flächennutzungspläne nach einer Gebietsänderung in ihrem jeweiligen Verfahrensstand fortgeführt werden können, muss die Teilfortschreibung Windenergie für die Teilfläche der ehemaligen VG Kell am See neu be-

gonnen werden. Für die ehemalige VG Saarburg liegt derzeit eine rechtskräftige FNP-Teilfortschreibung Windenergie aus dem Jahr 2018 vor. Da laut Rechtsgutachten vom 16.09.2021 aber Zweifel an der Rechtswirksamkeit der damals gewählten Steuerungskriterien in der ehemaligen VG Saarburg bestehen, hat der Verbandsgemeinderat der VG Saarburg-Kell am 15.02.2022 beschlossen, eine FNP-Teilfortschreibung Windenergie für die gesamte VG Saarburg-Kell durchzuführen, also sowohl für das Gebiet der ehemaligen VG Kell am See als auch für das Gebiet der ehemaligen VG Saarburg.

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Die noch bestehende Ausschlusswirkung des Regionalplans für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie entfällt mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP. In den bestehenden Flächennutzungsplänen (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinden (VG) Kell am See und Saarburg sind diese Vorranggebiete als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Mit der Rechtswirksamkeit des neuen Regionalplans greift die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Städte und Gemeinden können aber auf ihrem Gebiet die Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie im FNP steuern. Die Grundlage für diese Steuerung durch Teilfortschreibung des FNP nach § 5 (2b) BauGB bildet ein flächendeckendes Gesamtkonzept für das gesamte Verbandsgemeindegebiet. Dieses Gutachten ermittelt unter Anwendung eines Katalogs von Ausschluss- und Vorbehaltskriterien („harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie sonstige öffentliche Belange, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können) potenziell geeignete Flächen für die Nutzung von Windenergie. Durch die Untersuchung soll eine Konzentration von Windenergieanlagen auf siedlungs- und landschaftsverträgliche Standorte gewährleistet werden.

### **1.3 Baurechtliche Vorgaben**

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Punkt 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn sie u.a. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen (§ 35 Abs. 3 Pkt. 1 BauGB) oder durch den Flächennutzungsplan oder raumplanerische Ziele eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss hierfür hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen z.B. als Sondergebiete „Windenergie“ dargestellt sein und deren Auswahl muss

ein planerisches Standortkonzept für das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zugrunde liegen. Die Auswahl- und Abwägungsentscheidungen für die Flächen im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit der Darstellung von Sondergebieten „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erreicht werden (sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB).

**Diese Ausschlusswirkung kann allerdings nach den Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) bzw. nach der Überleitungsvorschrift im neuen § 245e BauGB nur erreicht werden, wenn der Flächennutzungsplan bis spätestens zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt wird.** Sollte das im hier vorliegenden Fall der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Saarburg-Kell nicht möglich sein, kann stattdessen die Sperrwirkung („Entprivilegierung“) für Flächen außerhalb der Sonderbauflächen erreicht werden, indem im Rahmen einer Positivplanung der nach dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgeschriebene Flächenbeitragswert von 1,4 % bis 2027 bzw. von 2,2 % bis 2032 in Rheinland-Pfalz erreicht, von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt und bekanntgemacht wird. Zurzeit ist in Rheinland-Pfalz allerdings noch ungeklärt, auf welcher Planungsebene die Flächenbeitragswerte amtlich festgestellt und bekanntgemacht werden. Insofern kann die VG aktuell noch keine Positivplanung im Sinne einer Konzentration der Windenergienutzung auf aus Ihrer Sicht geeignete Flächen durchführen und dabei gleichzeitig die Privilegierung auf anderen Flächen über das Erreichen der Flächenbeitragswerte aufheben.

Mit der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung ‚Windenergie‘ des Flächennutzungsplans der VG Saarburg-Kell sollen die bundesgesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) (Flächenbeitragswerte für Rheinland-Pfalz) sowie die Vorgaben der 4. Änd. des LEP IV zum Ausbau der Windenergienutzung umgesetzt werden. Mit der Darstellung von Sondergebieten „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erreicht werden (sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB).

#### **1.4 Landesplanerische Vorgaben**

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) RLP wurde gemäß der Koalitionsvereinbarung in mehreren Punkten teilfortgeschrieben.

Die dort formulierten Ziele der Landesregierung in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergienutzung sind:

- die Stromerzeugung aus Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen,
- den Beitrag aus der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu erhöhen und damit
- bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken.

Am 10. Mai 2013 trat die 1. Teilfortschreibung des LEP IV in Kraft. Es ergaben sich folgende Änderungen:

- Der bisherige Grundsatz G 163 wurde dahin abgeändert, dass ein geordneter Ausbau der Windenergieentwicklung über die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll.
- Als Grundsatz G 163a der Raumordnung wurde festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sind. Da die verschiedenen Planungsregionen des Landes unterschiedliche natürliche Voraussetzungen aufweisen, haben sie einen Beitrag entsprechend diesen Voraussetzungen zu leisten.
- In dem neuen Ziel Z 163b war die Verpflichtung enthalten, in den Regionalplänen Vorranggebiete auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.
- Da auch der Wald verstärkt für die Windenergie genutzt werden soll, legte Grundsatz G 163c fest, dass zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Regionen sollen dabei entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.
- Ziel Z 163d regelt verbindlich, in welchen Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auszuschließen ist. Dies sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und einstweilig sichergestellte für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, die Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, Nationalparke und die Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes. Außerdem sollen die Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften (historische Kulturlandschaften) Gebiete konkretisieren, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist.  
Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird.
- Schließlich wurde in Z 163e geregelt, dass die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.
- Im Grundsatz G163f wurde außerdem festgelegt, dass einzelne Windenergieanlagen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden sollen, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Am 21. Juli 2017 trat die 3. Änderung bzw. Teilfortschreibung des LEP IV in Kraft.

Damit sind u.a. folgende landesplanerische Ziele und Grundsätze bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:

- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Da Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag
- G 163 c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in u.a. rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten (einstweilig sichergestellt) und in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist auf Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen.  
In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.
- Z 163 g Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtliche möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund möglich sein.
- Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 % der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereichs und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird, dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 % unterschritten werden.

Am 17. Januar 2023 wurde vom Ministerrat die 4. Änderung bzw. Fortschreibung des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung trat am 30. Januar 2023 nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Damit sind u.a. folgende landesplanerische Ziele und Grundsätze bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:

- Der im bisherigen Ziel Z 163 d formulierte Ausschluss von Windenergieanlagen in Naturpark-Kernzonen wird zum neuen Grundsatz G 163 k herabgestuft. Damit sollen zwar weiterhin die Kernzonen von Windenergieanlagen freigehalten werden, es können aber in vorbelasteten Bereichen Anlagen errichtet werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn das Schutzziel der Kernzone nicht erheblich gestört wird. Bei der Erteilung der Ausnahmen und Befreiungen ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen oberen Landesplanungsbehörde vorzunehmen.
- Das bisherige Ziel Z 163 g Windenergieanlagen nur in größeren Windparks mit mehreren Anlagen zu errichten, wird zum Grundsatz G 163 g herabgestuft.
- Das Ziel Z 163 h wird dahingehend geändert, dass in Zukunft der Mindestschutzabstand zu Wohngebieten gemäß Baunutzungsverordnung statt 1.000 m bzw. 1.100 m nur noch 900 m betragen muss. Außerdem gilt, dass die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu den Außengrenzen der in Z 163 h genannten Baugebiete von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage erfolgt. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie.
- Das Ziel Z 163 i gibt vor, dass der Mindestschutzabstand von 900 m im Falle des Repowering auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 % unterschritten werden kann. Gleiches gilt auch auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 (1) BauGB vom 03.11.2017 genehmigten Anlagen.

### **1.5 Regionalplanerische Vorgaben**

Auf Ebene der Regionalplanung wird derzeit der Regionale Raumordnungsplan (RROP) neu aufgestellt. Im Jahr 2023 wird ein erneutes Beteiligungs- und Anhörungsverfahren durchgeführt, für das Jahr 2024 wird die Rechtskraft des neuen Regionalplans angestrebt.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumordnungsplans bleibt die Teilfortschreibung "Windenergie" des RROP von 2004 gültig. Mit Beginn des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens zum neuen RROP sind auch dessen zukünftige Ziele bei der Ausweisung von Windenergiestandorten in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20.09.2011 soll die Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Fortschreibung von 2004 beibehalten werden. Neue Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen. Diese Vorranggebiete sind nachrichtlich in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans als Sondergebiete für Windenergie zu übernehmen.

Zur Ausweisung von Standorten im Wald empfahl die Planungsgemeinschaft folgende Kriterien anzuwenden:

- Es sind Nadelholzreinbestände und junge Waldbestände bzw. durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, zu bevorzugen
- „Auf die Nutzung von Standorten in geschlossenen Laub-Altholzbeständen soll verzichtet werden.“
- „Die Windkraftanlagen sollen so in den Waldgebieten platziert werden, dass das vorhandene Waldwegenetz weitestgehend zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.“
- „Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.“

Mit Beschluss der Regionalvertretung vom 26.09.2012 wurden als Ausschlussgebiete für Windenergie die Vorgaben des 3. Änderungsentwurfs des LEP IV EE für die Region Trier übernommen. Damit waren nur noch Naturschutzgebiete und die räumlich konkretisierten historischen Kulturlandschaften aus regionalplanerischer Sicht Ausschlussgebiete für Windenergienutzung. Die verbleibenden Flächen blieben ohne raumordnerische Steuerung. Hier wurde eine aktive Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung empfohlen, da ansonsten die Privilegierung nach BauGB § 35 greifen würde.

Mit dem Wirksamwerden der 3. Änderung des LEP IV griffen aber die dort festgelegten Ziele direkt in die Wirksamkeit des noch geltenden Regionalplans ein. Das hieß, dass die Vorranggebiete für Windenergie aus dem Jahr 2004 nur soweit in den FNP übernommen werden konnten, wie sie nicht im Widerspruch zu den Zielaussagen der 3. Änd. des LEP IV standen.

In der VG Saarburg-Kell führte insbesondere das Ziel Z 163 h – Mindestabstand zu Wohngebieten zu einem Zielkonflikt, der eine Reduzierung der bestehenden Vorranggebiete erforderlich machte.

Das Vorranggebiet Dreikopf auf den Gemarkungen Lampaden und Paschel musste dadurch von 35,8 ha auf 29,0 ha verkleinert werden.

Das Vorranggebiet Kirf weist im regionalen Raumordnungsplan –Teilfortschreibung Windenergie (2004) eine Fläche von 104 ha auf. Durch den erforderlichen Mindestabstand von 1.000 m gem. LEP IV, 3. Änd. zu den derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen verblieben 15,6 ha.

Im Rahmen der Beteiligung zur 4. Änderung des LEP IV hat die Planungsgemeinschaft am 21. Juni 2022 beschlossen, die bereits bestehenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im ROPneu angepasst an die neuen landesplanerischen Vorgaben ohne eigene Neuplanung

fortbestehen zu lassen. Die Übernahme bereits bauleitplanerisch gesicherter, regionalbedeutender Windenergiestandorte in den ROPneu wird geprüft.

Mit der seit dem 30.01.2023 geltenden 4. Änderung des LEP IV wurde der Mindestabstand für neue WEA (unabhängig von deren Gesamthöhe) zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu dörflichen Wohngebieten und zu urbanen Gebieten auf 900 m festgelegt, im Falle des Repowering auf 720 m. Damit sind die oben aufgelisteten Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Regionalplan entsprechend abzugrenzen und wieder in die Planung aufzunehmen. Das Vorranggebiet Lampaden/Paschel kann dadurch wieder mit 35,8 ha vollumfänglich in den FNP aufgenommen werden, das Vorranggebiet Kirf wird dadurch von den bisher verbliebenen 15,6 ha auf 79,1 ha vergrößert.

### **1.6 Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Kell am See und der ehemaligen VG Saarburg**

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Kell am See vom 07.08.2003 ist ein Sondergebiet für Windenergienutzung auf den Gemarkungen Lampaden und Paschel mit einer Größe von 35,8 ha ausgewiesen. Es entspricht dem Vorranggebiet Windenergie im RROP (siehe Abschnitt 1.5) und wird in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans übernommen.

In der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Saarburg aus dem Jahr 2018 sind drei Sondergebiete für Windenergienutzung dargestellt:

- Sondergebiet Kirf (= an LEP IV, 3. Änd. angepasstes Vorranggebiet für Windenergie nach ROP 2004) mit 15,6 ha
- Sondergebiet Kirf-Palzem mit 39,0 ha
- Sondergebiet Palzem-Wincherungen mit 38,6 ha.

Insgesamt stehen demnach aktuell 129 ha Sondergebiete für die Windenergienutzung zur Verfügung. Das entspricht 0,36 % der VG-Fläche.

Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinde verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen, da ansonsten nach einer Übergangsfrist die Privilegierung der Windkraft im gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der vorgenannten Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP greifen.

Deshalb hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 15.02.2022 beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie zu steuern und eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB für den Bereich "Windenergie" aufzustellen.

Mit In-Kraft-Treten des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG = Artikel des WaLG) am 01.02.2023 wurde auch die Überleitungsvorschrift gem. § 245e BauGB rechtswirksam. Sie besagt, dass eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb im FNP ausgewiesener Sonderbauflächen nur für Flächennutzungspläne greift, die bis spätestens zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt werden. Im Umkehrschluss gilt, dass für FNP, die bis zum 01.02.2024 nicht in Kraft gesetzt sind, nicht die Möglichkeit besteht, die Ausschlusswirkung durch die planerische Ausweisung von Sondergebieten wie bislang bekannt festzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Ausschlusswirkung an die Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. WindBG gebunden. Mit den hier vorliegenden Unterlagen wird die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a(3) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse des laufenden Zielabweichungsverfahrens sind noch nicht in die vorliegenden Unterlagen eingearbeitet.

### **1.7 Städtebauliche Zielsetzung**

Im Folgenden werden die von der Verbandsgemeinde verfolgten Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung auf dem Gebiet der VG erläutert.

Aktuell befinden sich auf dem Gebiet der VG 17 raumbedeutsame WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Diese Anlagen konzentrieren sich auf den Standorte Lampaden/Paschel am Nordwestrand des Plangebietes mit 6 Anlagen und auf den Standort Kirf mit 11 Anlagen.

Unmittelbar angrenzend an den Standort Lampaden/Paschel befinden sich auf dem Gebiet der VG Konz weitere 11 WEA. Unmittelbar an der Grenze zur VG Saarburg-Kell stehen auf saarländischer Seite auf der Gemarkung Weiskirchen 4 WEA und auf der Gemarkung Britten 5 WEA. Auf der Gemarkung Weiten sind vier weitere Anlagen im Bau, auf den Gemarkungen Wiltingen und Scheiden sind zudem aktuell jeweils sieben Anlagen in Planung. Weitere grenznahe Sondergebiete für Windenergienutzung, auf denen z.T. bereits Anlagen genehmigt oder errichtet wurden, befinden sich auf den Gemarkungen Perl-Sinz, Wadrill, Grimburg und Reinsfeld.

Die VG Saarburg-Kell hat aufgrund ihrer für verschiedenste Erholungsformen sehr attraktiven Kulturlandschaft touristisch stark frequentierte Bereiche. Die etwa 380.000 Übernachtungen im Jahr 2019 konzentrieren sich einerseits auf die Gemeinden in den Flusstälern und ihre Randlagen und andererseits auf die Gemeinden im Hochwald im Raum Kell am See. Mit den Qualitätswanderwegen (Saar-Hunsrück-Steig, Moselsteig, „Traumschleifen“, „MoselSeitenSprünge“) sowie den Flussradwegen und Mountainbike-Routen werden auch sehr viele Tagesausflüge in die VG verzeichnet. Durch den Ausbau der Windenergienutzung soll diese auch wirtschaftlich sehr bedeutende touristische Nutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Mit der vorliegenden Planung versucht die VG Saarburg-Kell deshalb die Windenergienutzung auf landschaftlich bzw. für den Tourismus weniger sensible Bereiche zu konzentrieren und dabei trotzdem den gesetzlich erforderlichen Raum für die Windenergienutzung bereit zu stellen.

Die sowohl für die Erholung als auch für das Landschaftsbild besonders wertvollen Gebiete im Bereich der Talränder von Saar und Mosel sowie die für die Erholung in der Stille abgegrenzten großflächigen Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück sollen deshalb von Windenergieanlagen freigehalten werden, auch wenn bei der heutigen Anlagengröße von 200 m bis 250 m Gesamthöhe negative Auswirkungen über größere Distanzen naturgemäß unvermeidbar sind.

Die planerischen Absichten der VG können aus rechtlichen Gründen nur auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde umgesetzt werden. Die Einflussmöglichkeiten auf Planungen unmittelbar angrenzend auf den Gebieten der benachbarten Gemeinden sind dagegen gering. Nach den vorliegenden Flächennutzungsplänen der Nachbar-VGn bestehen entlang der Grenzen des Planungsgebietes umfangreiche weitere Sondergebiete für Windenergienutzung, so dass nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der VG Saarburg-Kell zu erwarten sind. Damit ist ein genereller großflächiger Schutz des Landschaftsbildes im Planungsgebiet bereits durch die Planungen und Bestandsanlagen in den angrenzenden Gemeinden kaum möglich. Insgesamt ergibt sich die Situation, dass die VG aktuell von neun grenznahen Sondergebieten in den benachbarten Gemeinden umgeben ist, im VG-Gebiet selbst aber lediglich auf zwei Standorten WEA betrieben werden.

Aus planerischer Sicht müssen zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele für die Ausweisung neuer Sondergebiete für Windenergienutzung folgende Punkte erfüllt sein:

- Die Nutzung der Windenergie soll weiterhin Rücksicht auf die touristischen Belange und den Erhalt der Landschaft nehmen.
- Die Windenergienutzung soll konzentriert stattfinden (mindestens 3 Anlagen in einem Windpark oder ergänzend zu bestehenden Windparks).
- Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden und deshalb neue Sondergebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden.
- Die Windenergienutzung soll nur auf den windhöufigsten Gebieten stattfinden, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen.
- Für den Artenschutz und den Biotopverbund wertvolle Flächen sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegenden öffentlichen Belange werden sowohl in die Restriktionsanalyse eingestellt als auch bei der Eignungsanalyse der resultierenden Potenzialflächen berücksichtigt (s. Kap.4 und 5).

## 2 Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sondergebiete Windenergie geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wird ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Es wird flächendeckend und einheitlich für das gesamte Planungsgebiet angewendet.

Das Verfahren gliedert sich in eine Restriktionsanalyse und eine Eignungsanalyse.

In der Restriktionsanalyse werden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert. Hierzu werden „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien (s.u.) flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Planungsgebiet angewendet (vgl. Karte 1 im Anhang).

In der Eignungsanalyse werden die resultierenden potenziellen Eignungsflächen mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Hieraus ergeben sich dann Eignungsflächen für Windenergienutzung, welche mit unterschiedlich starken Konflikten belegt sind.

### 2.1 Restriktionsanalyse

In einem ersten Schritt (Beurteilungsebene 1) werden all jene Flächen ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen (sog. „harte“ Tabuzonen). Windenergieanlagen würden hier gegen geltendes Recht oder landesplanerische Ziele verstoßen.

Beurteilungsebene 1:

Gesamtfläche – „harte“ Tabuzonen = Potenzialflächen für Windenergienutzung

Die übrig bleibenden Flächen sind potenziell für die Windenergienutzung geeignet, soweit nicht städtebauliche Belange oder andere öffentliche Belange der Windenergienutzung entgegenstehen.

Im nächsten Schritt (Beurteilungsebene 2) werden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen haben (sog. „weiche“ Tabuzonen). Sie umfassen Bereiche, die zwar aus rechtlicher und landesplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Beurteilungsebene 2:

Potenzialflächen – „weiche“ Tabuzonen = mögliche Konzentrationszonen für Windenergienutzung / potenzielle Eignungsflächen

Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vom gesamten Planungsraum verbleiben potenzielle Eignungsflächen bzw. mögliche Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, welche abschließend in einer Eignungsanalyse mit weiteren öffentlichen Belangen, die ggf. der Windenergienutzung entgegenstehen können, in Beziehung gesetzt werden.

## **2.2 Eignungsanalyse**

In der Eignungsanalyse werden die potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen (Ergebnis der Restriktionsanalyse) auf konkrete öffentliche Belange gem. § 1(6) BauGB mit einem möglichen Vorbehalt gegenüber der Windenergie untersucht.

Beurteilungsebene 3:

Potenzielle Eignungsflächen – Flächen mit sonstigen öffentlichen Belangen = mögliche Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Ziel der darauf aufbauenden Empfehlung für den Abwägungsprozess ist es, der Windenergie an geeigneter Stelle substantiell Raum zu verschaffen, um ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden. Die Gründe überwiegen entweder für die konkreten öffentlichen Belange oder für die Windenergienutzung. Ggf. müssen Teilbereiche einer potenziellen Eignungsfläche von der Windenergienutzung ausgenommen werden

### **3 Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen in der Restriktions- und Eignungsanalyse**

#### **3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen**

##### **(„Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)**

Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung sind jene Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Sie stehen somit grundsätzlich für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Diese Ausschlussbereiche umfassen folgende Flächen:

##### **3.1.1 Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung**

- Siedlungsflächen mit Wohnfunktion
- Freizeitanlagen, Friedhöfe, bebaute Gewerbe- und Industrieflächen, innerörtliche Verkehrsflächen,
- Klassifizierte Straßen inkl. Bauverbotszonen
- Freileitungen inkl. Schutzstreifen
- Unterirdische Leitungen inkl. Schutzstreifen

*Begründung:*

*Die Flächen stehen aus baurechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.*

##### **3.1.2 Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen**

- Naturschutzgebiete

*Begründung:*

*Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Windkraftanlagen widersprechen dem Schutzzweck und in der Regel auch der Schutzgebietsverordnung von Naturschutzgebieten.*

*Das LEP IV trifft folgende Aussage: „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, (...) auszuschließen.“*

*Naturwaldreservate haben einen vergleichbaren Rechtsstatus und werden deshalb hier miteinbezogen.*

- Wasserschutzgebiete (Zone I)

*Begründung:*

*Die Fassungsbereiche sind grundsätzlich für die Errichtung baulicher Anlagen jedweder Art, die nicht mit dem Zweck der Wasserförderung in Verbindung stehen, ungeeignet.*

*Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen in der Zone I von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig.*

### **3.1.3 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben** (gem. 3. und 4. Änderung des LEP IV)

- Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (gem. naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz): Vogelschutzgebiet Saargau Bilzingen/Fisch (VSG 6304-401) und FFH-Gebiet Nitteler Fels und Nitteler Wald (FFH 6305-302)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften – Wertstufe I und II: im Planungsraum tritt nur Wertstufe II auf (Unteres Saartal)
- Wasserschutzgebiete, Zone I (siehe auch Abschnitt 3.1.2)
- Naturschutzgebiete (siehe Abschnitt 3.1.2)
- Zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahre gem. Forsteinrichtung
- Schutzabstand von 900 m zu Wohnbauflächen gem. Ziel 163 h - reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete, Kerngebiete sowie urbane Gebiete.

*Dieser Abstand gilt für alle durch Bebauungspläne und Satzungen abgegrenzte Wohngebiete sowie zu bestehenden Wohnbauflächen im faktischen Innenbereich (bebaute Flächen ohne geltenden Bebauungsplan oder Satzung) gem. der im geltenden FNP dargestellten Wohn- und Mischbauflächen.*

*Gemäß den Abstandsvorgaben des LEP IV – 4. Änderung Z 163 h sind auf der Einzelgenehmigungsebene zwischen wohnbaulich genutzten Innenbereichen (reine, allgemeine*

*und besondere Wohngebieten, Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und urbane Gebiete ) und der Mitte des Mastfußes einer Windenergieanlage mindestens 900 m Schutzabstand einzuhalten. Mit der Festlegung eines Mindestabstandes von Sondergebieten für die Windenergienutzung von 900 m zu bestehenden Wohngebieten bei Zulassung des Rotorüberstrichs außerhalb der Sondergebiete wird dieser Anforderung Rechnung getragen.*

*Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohngebiete aus den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen der ehemaligen VG Saarburg und der ehemaligen VG Kell am See sowie die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Wohnbauflächen im faktischen Innenbereich gem. § 34 (4) BauGB.*

*Die Abstandsermittlung zu Wohnbauflächen im angrenzenden Saarland wurde auf der Grundlage der Abgrenzung der Wohnbauflächen im FNP der Gemeinde Losheim und anhand der Wohnbau- und Mischnutzung der Gemeinden Perl, Weiskirchen und Wadern im amtlichen ATKIS-Datensatz durchgeführt. Die Abstandsermittlung zu Wohngebäuden im angrenzenden Luxemburg erfolgte auf der Grundlage des Datensatzes der BD-L-TC „batiment.shp“ der luxemburgischen Katasterverwaltung.*

### **3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen**

#### **(„Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)**

Bereiche der städtebaulichen Ausschlusskriterien widersprechen nicht grundsätzlich einer Aufstellung von Windenergieanlagen, jedoch sind sie nach den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für WEA geeignet, da sie wesentliche Beeinträchtigungen anderer Raumansprüche bedingen.

Flächen, die aus städtebaulichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, sind:

#### **3.2.1 Immissionsschutz und Sicherung der Siedlungsentwicklung**

- Schutzabstand von 500 m um Außenbereichssiedlungen mit Wohnfunktion zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm

*Begründung:*

*Von Außenbereichssiedlungen mit Wohnfunktion sind 500 m als Mindestabstand einzuhalten, um negative Immissionen wie Lärm und Schattenwurf zu minimieren sowie um eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden.*

*Der Betreiber einer Anlage ist nach § 5 Abs. 1 BImSchG dazu verpflichtet, die negativen Einflüsse so gering wie möglich zu halten: „(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit*

*und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“.*

*Die TA Lärm definiert für verschiedene Typen von Bebauung unterschiedliche einzuhaltende Schallimmissionsrichtwerte. In Dorf- und Mischgebieten beträgt der nächtliche Grenzwert 45 dB(A), für allgemeine Wohngebiete liegt er bei 40 dB(A).*

*Mit einem pauschalen Abstandspuffer von 500 m wird dem erforderlichen Lärmschutz für Anwohner auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend Rechnung getragen. Je nach dem gewählten Anlagentyp und der Zahl der Anlagen in einem Windpark können im Einzelfall durchaus deutlich größere Schutzabstände erforderlich sein, die im Rahmen der Einzelgenehmigung festgesetzt werden.*

*Von einer optisch bedrängenden Wirkung wird in der Rechtsprechung ausgegangen, wenn der Abstand zwischen Wohngebäude und WEA weniger als die zweifache Anlagenhöhe beträgt. Bei heutigen Anlagengrößen von 250 m ergibt sich daraus ein Mindestabstand von 500 m. Mit dem pauschalen Abstand von 500 m kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass es zu keiner optischen Bedrängung kommt.*

*Grundlage der Abstandsermittlung sind alle dauerhaft genutzten Wohngebäude im Außenbereich nach dem amtlichen ALKIS-Datensatz.*

- Schutzabstand von 900 m um geplante Wohnbauflächen (ohne Aussiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung

*Begründung:*

*Mit dem Schutzabstand von 900 m zu geplanten Wohnbauflächen erhält sich die Kommune Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern.*

*Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohnbauflächen aus den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen der ehemaligen Verbandsgemeinden und in Ausweisung befindliche Wohngebiete gem. § 13 b BauGB.*

### **3.2.2 Arten- und Biotopschutz**

- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

*Begründung:*

*„Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).*

*„Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.....“ (§ 29 Abs. 2 BNatSchG).*

*In der Verbandsgemeinde handelt es sich bei allen Naturdenkmälern um landschaftsbildprägende Einzelbäume, kleine Baumgruppen oder Einzelfelsen, deren Raumanspruch sehr gering ist. Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen (gLB) handelt es sich um eine Narzissenwiese im Ruwertal bei Hentern, um einen Bestand mit Silberblatt an einem Steilhang des Ruwertals unterhalb der Burg Heid, um alte Friedhöfe und Kapellen mit umgebenden Baumbestand und um die Schlucht des Wenigbaches bei Taben-Rodt. Insofern entsteht durch den Schutz dieser Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile keine Einschränkung für die Windenergienutzung. Der Schutzanspruch bezieht sich auf das Naturdenkmal und den gLB selbst. Die Umgebung stellt kein pauschales Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen dar. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine ggf. landschaftsbildprägende Wirkung des Denkmals oder des gLB durch die Errichtung einer Windenergieanlage im unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird oder nicht. Auf der Einzelgenehmigungsebene kann dann ggf. der Standort soweit verschoben werden, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.*

- Gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

*Begründung:*

*„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten [...]“ (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).*

*Diese i.d.R. kleinflächigen Bereiche bedeuten für die Abgrenzung von Konzentrationszonen für Windenergie keine erheblichen Flächeneinschränkungen.*

*Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung dieser geschützten Biotoptypen kann mit einer entsprechenden Standortplanung für Maststandorte, Zugewegungen und befestigte Kran-Aufstellflächen oft nicht vollständig vermieden werden. Da eine Wiederherstellung oder Regeneration aber lange Zeiträume in Anspruch nimmt oder nicht möglich ist, sollen die pauschal geschützten und i.d.R. landesweit rückgängigen Biotopstrukturen sowie die dortigen besonderen Lebensräume von Tieren von der Windenergienutzung ausgenommen.*

- Natura 2000-Gebiete (hier nur FFH-Gebiete) mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial nach dem naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz

*Begründung:*

*FFH-Gebiete dienen dem Aufbau und der Erhaltung eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten (Natura 2000) zur Erhaltung von Flora und Fauna. Der Bau von Windenergieanlagen kann zu erheblichen Konflikten mit den Schutz- und Erhaltungszielen in diesen Gebieten führen, insbesondere wenn auch windkraftsensible Arten (v.a. bestimmte Vogel- und Fledermausarten) betroffen sind. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Erfüllung des Schutzzweckes sollen Natura 2000-Gebiete in der Verbandsgemeinde nicht für die Windenergienutzung geöffnet werden, auch wenn sie nach den Vorgaben der Landesregierung keine pauschalen Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung darstellen.*

*Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell fallen folgende FFH-Gebiete unter diese Kategorie:*

| Natura 2000 Gebiet |                                    | Einstufung des voraussichtlichen Konfliktpotenzials mit der Windenergienutzung (nach Gutachten LUWG et al. 2012 zum LEP IV Entwurf) |
|--------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kennung            | Name                               |                                                                                                                                     |
| FFH-6404-305       | Kalkwälder bei Palzem              | mittel bis hoch                                                                                                                     |
| FFH-6405-303       | Serriger Bachtal und Leuk und Saar | mittel bis hoch                                                                                                                     |
| FFH-6305-301       | Wiltinger Wald                     | mittel bis hoch                                                                                                                     |
| FFH-6306-301       | Ruwer und Seitentäler              | mittel bis hoch                                                                                                                     |

**Tab. 1: Übersicht über die Natura 2000-Gebiete in der VG Saarburg-Kell mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung**

*Natura 2000-Gebiete mit geringem Konfliktpotenzial gegenüber der Windenergie treten in der VG nicht auf.*

*Auf angrenzenden Gebieten der Verbandsgemeinde Konz befinden sich weitere Flächen der FFH-Gebiete Serriger Bachtal und Leuk und Saar (FFH-6405-303) sowie Wiltinger Wald (FFH-6305-301).*

*Auf angrenzenden Gebieten im Saarland befinden sich die FFH-Gebiete Bremerkopf bei Steinberg (FFH-N 6407-306), Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung (FFH-L-6406-302), Panzbachtal westlich Bergen (FFH-N-6406-301) und Holzbachtal (FFH-N-6406-303). Eine amtliche Einschätzung bezüglich des Konfliktpotenzials mit der Windenergienutzung liegt nicht vor.*

### 3.2.3 Sonstiges

- Wasserschutzgebiet, Zone II

*Begründung:*

*Der Schutz des Trinkwassers als grundlegender Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge hat oberste Priorität. Da für die Bereiche in der Schutzgebietszone II nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen eine Gefährdung entsteht und die Schutzgebietsverordnung die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt, wird die Zone II der Wasserschutzgebiete als Ausschlussgebiet für die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie festgelegt.*

- Gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete

*Begründung:*

*Gemäß den geltenden Rechtsverordnungen für die Überschwemmungsgebiete der Saar, der Mosel und der Leuk ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet verboten. Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich.*

*Abgesehen vom faktischen Bauverbot durch die jeweilige Rechtsverordnung ist die Errichtung von Windenergieanlagen in tief eingeschnittenen Tälern mit entsprechender Windabschirmung nicht sinnvoll.*

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft – Wertstufe III

*Begründung:*

*Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Wertstufen I und II sind gemäß Z 163 d in der 3. Änderung des LEP IV von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Gebiete der Wertstufe III können über die Regionalplanung ausgeschlossen werden oder im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Im zugrundeliegenden Gutachten (agl 2013) werden die Gebiete der Stufe III zum Ausschluss empfohlen. Die Verbandsgemeinde vertritt die Auffassung, dass die Gebiete der Stufe III („Wiltinger Hunsrückrand“) hinsichtlich der Windenergienutzung besonders empfindlich sind (u.a. auch Wirkungen in die Stufe II „Unteres Saartal“) und deshalb von der Windenergienutzung ausgeschlossen bleiben sollen.*

- Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück

*Begründung:*

*Mit der 4. Änderung des LEP IV wurde die Freihaltung der Kernzonen der Naturparke von einem landesplanerischen Ziel zu einem landesplanerischen Grundsatz herab-*

*gestuft. In der Begründung zum neuen Grundsatz G 163 k ist formuliert, dass in den Kernzonen eine Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossen ist, Ausnahmen aber zulässig sind, wenn das Schutzziel nicht erheblich gestört wird.*

*Um die Bedeutung der Kernzonen für die „Erholung in der Stille“ nicht zu beeinträchtigen, sollen nach Auffassung des VG-Rates die Kernzonen auch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden.*

*Falls Sondergebiete unmittelbar angrenzend an die Kernzone ausgewiesen werden, ist ein Rotorüberstrich über die Kernzone zulässig.*

- Schutzabstand von 1.000 m zu Sondergebieten für Erholung und Tourismus

*Begründung:*

*Zur Sicherung der Attraktivität des Gebietes der ehemaligen VG Kell am See für Tourismus und Fremdenverkehr sollen entsprechende Einrichtungen durch einen Abstand von 1.000 m vor Beeinträchtigungen geschützt werden.*

- Hindernisbegrenzungsflächen und Platzrunde Motorflug um den Segelflugplatz Kell am See gemäß Angaben des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr

*Begründung:*

*Zur Gewährleistung der Flugsicherheit im Bereich des Segelflugplatzes sollen nach Angaben des LBM in diesem Bereich keine Windenergieanlagen errichtet werden*

### **3.2.4 Konzentrationswirkung**

- Mindestflächengröße
  - o Ausschluss von Flächen mit einer Größe unter 30 ha und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsbereichen (Abstand mehr als 750 m)

*Begründung:*

*Als Mindestgröße für die möglichen Konzentrationszonen wird eine Flächengröße von 30 ha angenommen. Splitterflächen mit räumlicher Beziehung (nicht weiter als 750 m voneinander entfernt) werden als eine Eignungsfläche weiter betrachtet, sofern sie in Kombination mit den angrenzenden Eignungsflächen den Schwellenwert von 30 ha erreichen oder übersteigen. Flächen, die unterhalb dieses Schwellenwertes fallen, werden ausgeschlossen. Als Ausnahmen werden nur Ergänzungen zu bestehenden Sondergebieten bzw. Vorranggebieten zugelassen.*

*Die Mindestflächengröße von 30 ha ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Flächenbedarf von bestehenden Windparks in Mittelgebirgslandschaften. In Abhängigkeit von der Topographie und dem Flächenzuschnitt werden durchschnittlich pro WEA 10 -15 ha benötigt. Bei Sondergebieten auf wenig reliefierten Hochflä-*

*chen und ungegliederten Gebietsabgrenzungen reichen 10 ha pro WEA aus. In Landschaften mit stark gegliederter Oberfläche durch Taleinschnitte und daraus folgernd auch oft starker Zergliederung der Sondergebietsabgrenzungen sind 15 ha je WEA oder in Einzelfällen auch mehr notwendig. In der VG Saarburg-Kell treten außerhalb der für Windenergienutzung ungeeigneten Talräume vorwiegend wenig reliefierte Hochflächen auf, so dass in der Regel bei einer Mindestgröße von 30 ha mindestens 3 WEA in einem Sondergebiet errichtet werden können.*

*Mit der 4. Änderung des LEP IV wurde das starre Konzentrationsgebot, wonach mindestens drei Anlagen im Verbund planungsrechtlich möglich sein müssen aufgegeben und nur noch formuliert, dass im Grundsatz weiterhin angestrebt werden soll, größere Windparks mit mehreren Anlagen zu errichten.*

*Im Ergebnis dieser Planung sollen weiterhin nur Flächen als Sondergebiete für Windenergienutzung in Frage kommen, wenn sie mindestens 30 ha Größe erreichen und darauf in der Regel 3 Windenergieanlagen errichtet werden können. Dies gilt nicht für Eignungsflächen, die unmittelbar an bestehende Vorranggebiete für Windenergie mit bestehenden WEA nach dem ROP 2004 angrenzen oder weniger als 750 m von ihnen entfernt liegen. Sie können in der Summe auch kleiner als 30 ha sein, weil hier durch die Verbindung mit bestehenden Vorranggebieten bereits eine Konzentrationswirkung gegeben ist.*

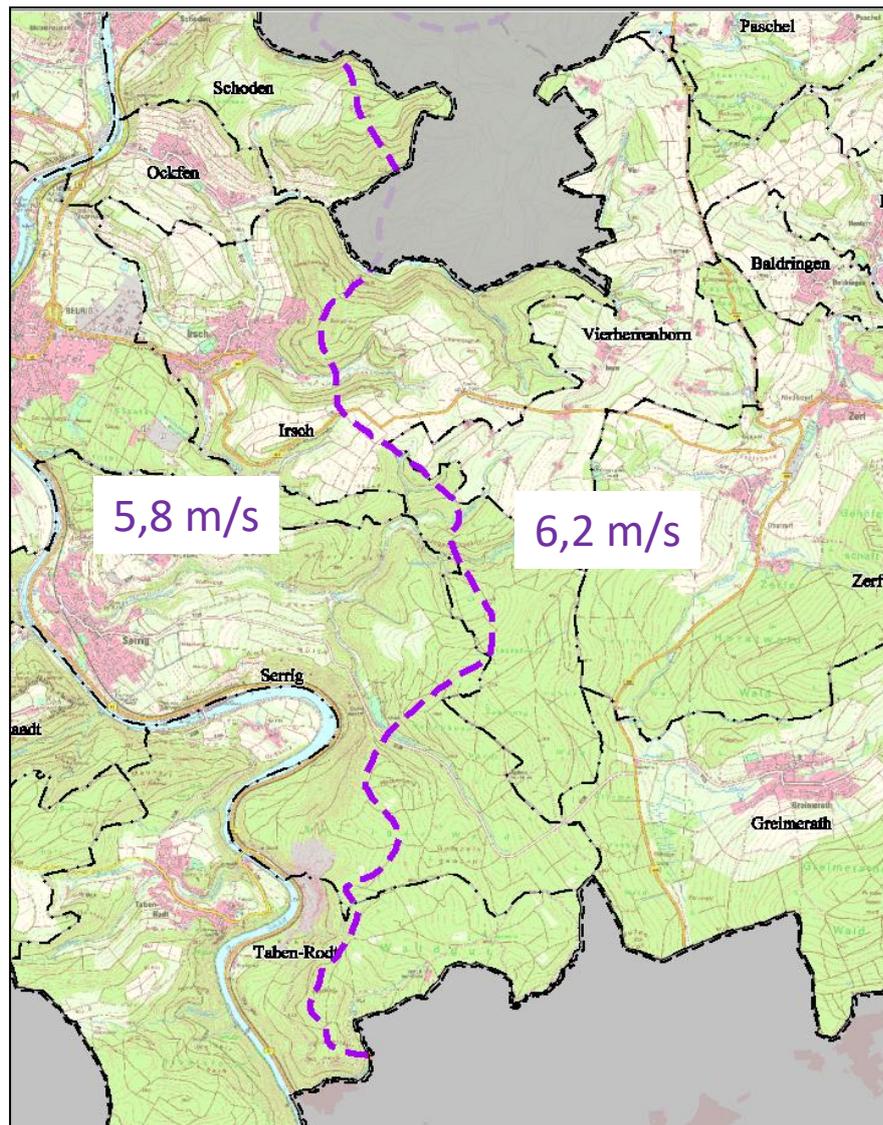
- **Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöffigkeit**

In der aktuell rechtsgültigen Teilfortschreibung Windenergie des FNP der ehemaligen VG Saarburg wurden Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 140 m über Grund von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Dieser Schwellenwert liegt deutlich unter den 80 % des EEG-Referenzertrages (5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund), auf den im LEP IV Bezug genommen wird, um Standorte für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA abzugrenzen. Da zudem das LEP auf eine Nabenhöhe von 100 m Bezug nimmt, der FNP aber auf eine Nabenhöhe von 140 m, liegt der Schwellenwert von 5,5 m/s unrealistisch niedrig für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie, denn 5,5 m/s in 140 m über Grund entsprechen etwa 5,1 m/s in 100 m über Grund.

Im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des FNP der ehemaligen VG Kell am See waren Bereiche mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von weniger als 6,3 m/s in 140 m über Grund als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festgelegt.

Da sich die Landschaftsräume der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden insbesondere in der Höhenlage und damit in der Windhöffigkeit deutlich unterscheiden, würde die Anwendung eines einheitlichen Schwellenwertes der Windgeschwindigkeit über das gesamte Gebiet der VG Saarburg-Kell zu einer Fehlsteuerung führen. Um eine sinnvolle Steuerung im tiefer gelegenen VG-Gebiet mit einem entspre-

chend geringen Schwellenwert der Windgeschwindigkeit zu erreichen, würde im hochgelegenen Teil der VG über dieses Kriterium keinerlei Steuerung mehr erreicht werden. Umgekehrt würde eine Steuerung im hoch gelegenen Teil der VG mit einem relativ hohen Schwellenwert der Windgeschwindigkeit im tiefer gelegenen VG-Gebiet die allermeisten Flächen von der Windenergienutzung ausschließen. Der VG-Rat hat deshalb beschlossen, im VG-Gebiet in Anlehnung an die naturräumlichen Grenzen mit zwei verschiedenen Windgeschwindigkeiten die Windenergienutzung zu steuern. Für die tiefer gelegenen Landschaftsräume Moseltal, Saargau und Saartal wurde festgelegt, dass Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit von weniger als 5,8 m/s in 140 m über Grund von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, für die höher gelegenen Landschaftsräume Saar-Hunsrück, Hochwald und Keller Mulde Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit von weniger als 6,2 m/s in 140 m über Grund (Datengrundlagen: Windatlas Rheinland-Pfalz 2013 und naturräumliche Einheiten von Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz). Die Grenze zwischen den beiden Teilgebieten ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



*Begründung:*

*Gemäß der Fortschreibung des LEP IV ist bei der Auswahl der Standorte die Windhöf-  
figkeit von zentraler Bedeutung. Die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit sind vorrangig  
zu sichern.*

*Windenergieanlagen sollen nach Möglichkeit in windstarken Bereichen konzentriert  
werden, um einerseits die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren und  
andererseits einen wirtschaftlichem Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem  
Grunde werden im Planungsgebiet für die Windenergienutzung nur Flächen mit ei-  
ner durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 6,2 m/s in 140 m über  
Grund (höher gelegene Landschaftsräume im Osten der VG) bzw. von 5,8 m/s in 140  
m über Grund (tiefer gelegenen Landschaftsräume im Westen der VG) betrachtet.*

*Im „Rundschreiben Windenergie“ und im LEP IV EE wird in der Begründung zu Z 163 b  
mit Verweis auf die Regelungen des EEG ausgeführt, dass eine Größenordnung von*

*80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb angesehen werden kann und dieser Ertrag in der Regel an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund erreicht wird. In der vorliegenden Planung werden 140 m über Grund als Bezugshöhe verwendet, weil das der heute gängigen Nabenhöhe entspricht. Da die mittlere Windgeschwindigkeit als Faustregel um 0,1 m/s je 10 m Höhe zunimmt, entspricht die im LEP IV EE erwähnte Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s in 140 m über Grund.*

*Als Datengrundlage wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz 2013 herangezogen. Er stellt die einzige verfügbare Datenquelle dar, die mit einer einheitlichen Methode für das ganze Plangebiet, auf der Grundlage von langjährigen Messreihen und Modellierungen, erstellt wurde. Trotz der bekannten, durch die Modellierung bedingten Ungenauigkeiten des Windatlas wurde auf die Verwendung zusätzlicher lokaler Messwerte von einzelnen Windkraftentwicklern verzichtet, um insgesamt eine vergleichende Beurteilung des gesamten Plangebietes auf einer einheitlichen Datenbasis durchführen zu können.*

### **3.3 Eignungsanalyse - sonstige öffentliche Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen können**

In der Eignungsanalyse werden die potenziellen Eignungsflächen, die sich aus der Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien (= Restriktionsanalyse) ergeben mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Diese sonstigen öffentlichen Belange dienen der vergleichenden Eignungsprüfung und können ggf. zu Einschränkungen der in der Restriktionsanalyse ausgefilterten möglichen Konzentrationszonen / potenziellen Eignungsflächen führen.

#### **3.3.1 Arten- und Biotopschutz**

- Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund gem. ROP-Entwurf 2014
- Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz
- Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu etc.)

#### **Anmerkung:**

***Mit Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) wird festgestellt, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse im Regelfall kein Tabukriterium auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch auf der Ebene des FNP nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt***

***des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen (z.B. Raumnutzungsanalyse) und zu entscheiden.***

- Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche (Ökokonto-Fläche und Kompensationspools nach Landschaftsplanung 2015)
- Bedeutende Fläche des Biotopverbunds (nach Landschaftsplanung 2015) einschließlich wichtiger Wildtierkorridore

### **3.3.2 Wald und Forstwirtschaft**

- Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Genressourcenschutzwald/ Erntezulassungsregister, Waldversuchsfläche, Erosionsschutzwald)
- Wertvolle Laub-Altholzbestände (nach Landschaftsplanung 2015)

### **3.3.3 Landschaftsbild und Erholung**

- Bereiche mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergienutzung (Ergebnisse des Sondergutachtens Landschaftsbild und Erholung (BGHplan 2012), der Kreisstudie Landschaftsbild und Erholung (Fischer 2012) und der Landschaftsplanung (2015)

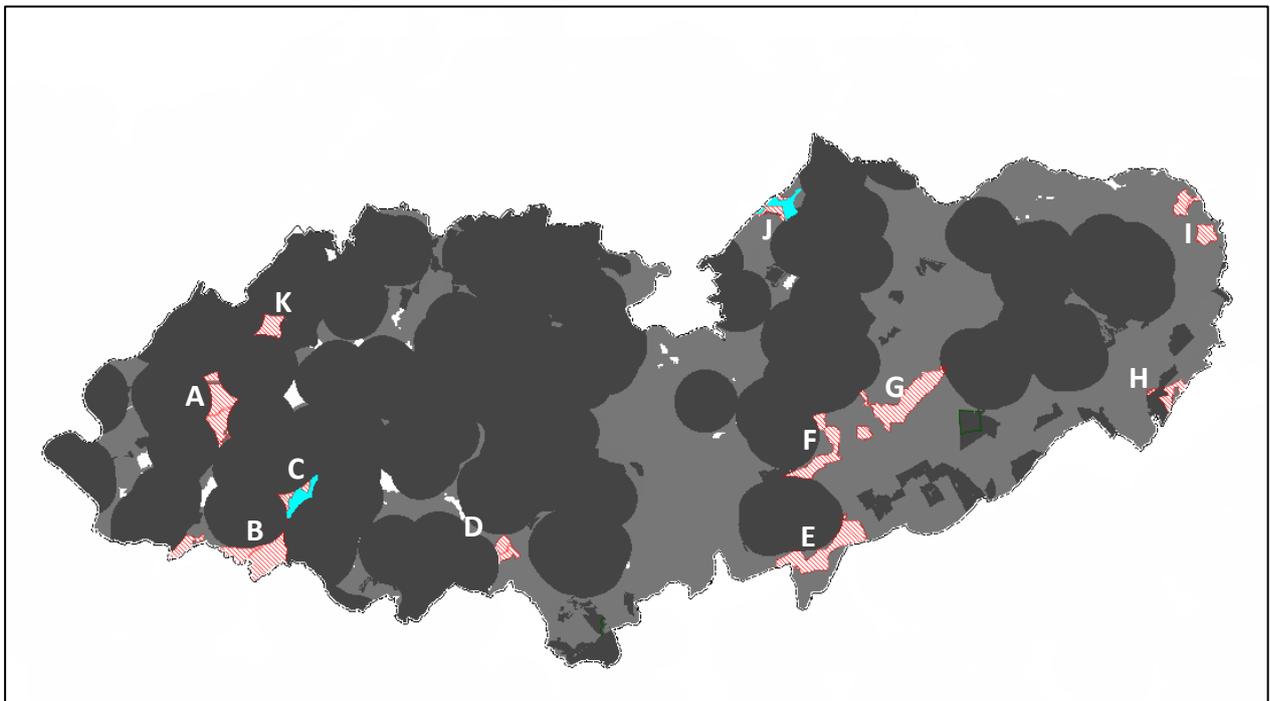
### **3.3.4 Sonstiges**

- Wasserschutzgebiet, Zone III
- Bach / Quellbach betroffen
- Schutzabstand zu Leitungen und Straßen
- Bereiche mit Hangneigung über 20 %
- Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten

## 4 Restriktionsanalyse

### 4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind die „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie die verbleibenden außerhalb dieser Zonen liegenden potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung dargestellt (siehe auch Karte 1 im Anhang). Sie werden unterschieden nach ihrer Größe. Flächen mit weniger als 30 ha und ohne Zusammenhang zu bestehenden Vorranggebieten sind wegen ihrer mangelnden Konzentrationswirkung nicht für die Windenergienutzung geeignet. Nur wenn sie zusammen mit benachbarten Potenzialflächen (bis 750 m Entfernung) oder zusammen mit bestehenden Vorranggebieten die nötige Größe von 30 ha erreichen, werden sie anschließend einer Eignungsprüfung unterzogen.



**Abb. 1: Übersichtskarte Restriktionsanalyse mit Darstellung der „harten“ (dunkelgrau) und „weichen“ (hellgrau) Ausschlussbereiche sowie der sich daraus ergebenden potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung mit mind. 30 ha Fläche (rot schraffiert); bestehende Vorranggebiete für Windenergienutzung sind hellblau dargestellt.**

#### 4.2 Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung

Nach Anwendung der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 genannten Kriterien ergeben sich die nachfolgend aufgelisteten potenziellen Eignungsflächen von mehr als 30 ha bzw. unter 30 ha als Ergänzung zu bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten.

| <i>Lfd. Nr. Fläche</i> | <i>Lage der Fläche</i>       | <i>Flächengröße [ha]</i> |
|------------------------|------------------------------|--------------------------|
| A                      | Palzem/Wincheringen          | 109                      |
| B                      | Kirf/Palzem                  | 157                      |
| C                      | Kirf/Merzkirchen             | 17                       |
| D                      | Freudenburg                  | 32                       |
| E                      | Greimerath                   | 146                      |
| F                      | Zerf/Greimerath              | 110                      |
| G                      | Mandern/Zerf                 | 152                      |
| H                      | Kell am See - Mückenbornberg | 33                       |
| I                      | Kell am See - Wallerplatz    | 65                       |
| J                      | Paschel/Lampaden             | 19                       |
| K                      | Wincheringen                 | 41                       |
| <b>Summe</b>           |                              | <b>881 ha</b>            |

**Tab. 2: Übersicht über die potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse nach Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien**

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell ergeben die potenziellen Eignungsflächen insgesamt eine Flächengröße von 881 ha. Dies entspricht ca. 2,45 % des Plangebietes (=35.982ha).

Nach Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Ergebnisse der Umweltprüfung (siehe auch Abschnitt 6.1) verbleiben folgende Flächen (750 ha = 2,08 % der VG-Fläche):

| <i>Lfd. Nr. Fläche</i> | <i>Lage der Fläche</i>       | <i>Flächengröße [ha]</i> |
|------------------------|------------------------------|--------------------------|
| A                      | Palzem/Wincheringen          | 98                       |
| B                      | Kirf/Palzem                  | 130                      |
| C                      | Kirf/Merzkirchen             | 16                       |
| D                      | Freudenburg                  | entfällt                 |
| E                      | Greimerath                   | 146                      |
| F                      | Zerf/Greimerath              | 110                      |
| G                      | Mandern/Zerf                 | 152                      |
| H                      | Kell am See - Mückenbornberg | 30                       |
| I                      | Kell am See - Wallerplatz    | 65                       |
| J                      | Paschel/Lampaden             | 3                        |
| K                      | Wincheringen                 | entfällt                 |
| <b>Summe</b>           |                              | <b>750 ha</b>            |

**Tab. 2: Übersicht über die verbleibenden potenziellen Eignungsflächen nach Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Ergebnisse der Umweltprüfung**

## **5 Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung**

Die Eignungsanalyse dient der vergleichenden Betrachtung der einzelnen potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen. Zudem werden mögliche Summationseffekte benachbarter Eignungsflächen beleuchtet.

Unter Anwendung der in Abschnitt 3.3 genannten sonstigen Vorbehalte bzw. städtebaulicher Vorstellungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und zur Umweltprüfung ergeben sich für die Eignungsflächen/Konzentrationszonen unterschiedlich starke Einschränkungen, die nachfolgend dargestellt werden.

Daraus resultieren schließlich nach Berücksichtigung der Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens die möglichen Konzentrationszonen zur Darstellung als Sondergebiete für Windenergie im Flächennutzungsplan.

### **5.1 Mögliche Eignungsflächen für Windenergienutzung**

Die potenziellen Eignungsflächen werden anhand der sonstigen öffentlichen Belange/ Vorbehaltskriterien auf ihre Eignung beurteilt. Anschließend erfolgt eine Gesamtbewertung mit ergänzenden Hinweisen.

### 5.1.1 Eignungsfläche A-Palzem/Wincheringen

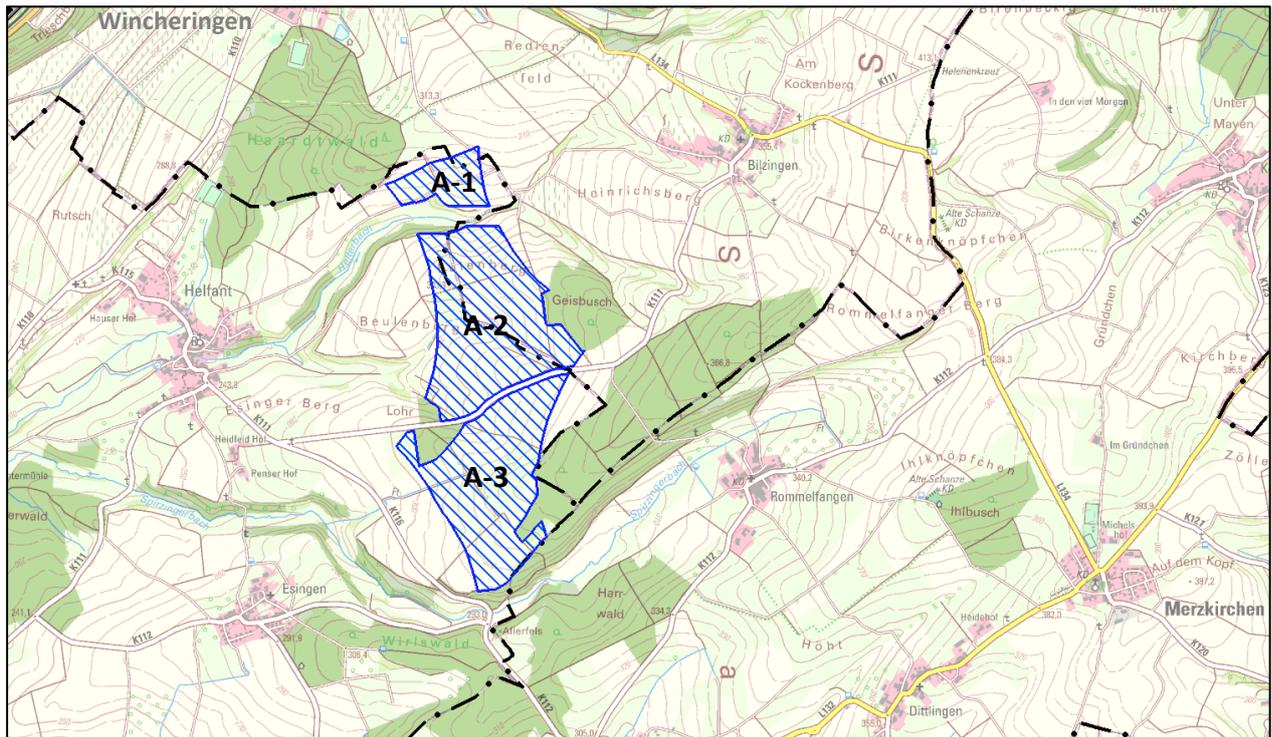


Abb. 2: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche A-Palzem Wincheringen

#### Lage und Topografie/Gelände:

Die Eignungsfläche mit einer Größe von 98 ha befindet sich auf dem Saargau zwischen Helfant und Merzkirchen und liegt zum größeren Teil in der Ortsgemeinde Palzem, zum kleineren Teil in der Ortsgemeinde Wincheringen. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 285 bis 325 m ü. NN. und fällt nach Westen zu den Tälern des Helterbachs und des Spirzinger Bachs ab. Das Tal des Helterbachs trennt im Norden einen kleinen Teil der Eignungsfläche von der Hauptfläche ab. Die Eignungsfläche ist über die K111 erschlossen, die durch das Gebiet führt. Die Straße einschließlich der beidseitigen Bauverbotszonen (je 15 m von Straßenrand) ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Auch ein Rotorüberstrich ist hier nicht zulässig.

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehalten/ öffentlichen Belangen:

#### Übergeordnete Planungen

##### Landesentwicklungsprogramm IV:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

##### Regionaler Raumordnungsplan 1985

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche

Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

| <b>Vorbehalt/öffentlicher Belang</b>                                                                                             | <b>Fläche A-1</b> | <b>Fläche A-2 / A-3</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------|
| <b>Arten- und Biotopschutz</b>                                                                                                   |                   |                         |
| <i>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014</i>                                                              | nein              | nein                    |
| <i>schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster RLP</i>                                                                              | nein              | nein                    |
| <i>Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Nachweise seit 2017 berücksichtigt)</i> | nein              | nein                    |
| <i>bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>                                              | nein              | ja (<10%)               |
| <i>festgelegte Kompensationsfläche oder Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>        | nein              | nein                    |
| <b>Wald und Forstwirtschaft</b>                                                                                                  |                   |                         |
| <i>Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion (Schutzwald, Versuchsfläche, Genressource/ Erntezulassungsregister) betroffen</i>   | nein              | nein                    |
| <i>Wertvolle Laub-Altholzbestände nach Landschaftsplanung 2015</i>                                                               | nein              | nein                    |
| <b>Landschaftsbild und Erholung</b>                                                                                              |                   |                         |
| <i>Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach Landschaftsplanung 2015</i>                                           | nein              | nein                    |
| <i>Hohes bis sehr hohes Risiko für Landschaftsbild und Erholung nach Kreisstudie 2012</i>                                        | nein              | nein                    |
| <i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>                                                                                | nein              | nein                    |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                 |                   |                         |
| <i>Wasserschutzgebiet, Zone III (Quell-) Bach betroffen</i>                                                                      | nein              | nein                    |
| <i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>                                                                               | ja                | nein                    |
| <i>großflächig (&gt;30%) Bereiche mit Hangneigung &gt; 20%</i>                                                                   | nein              | nein                    |
| <i>Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten</i>                             | nein              | nein                    |
|                                                                                                                                  |                   |                         |

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Das Gebiet ist unter Betrachtung der oben in der Tabelle genannten Vorbehalte bzw. entgegenstehenden Belangen für die Windenergienutzung geeignet. Konfliktbereiche treten nur kleinflächig auf und können durch Freihaltung minimiert werden.

*Anmerkung:*

*Erhebliche Teile dieser Eignungsfläche sind in der aktuell noch geltenden FNP-Teilfortschreibung Windenergie der ehemaligen VG Saarburg als Sondergebiet für Windenergie dargestellt.*

### 5.1.2 Eignungsfläche B-Kirf/Palzem

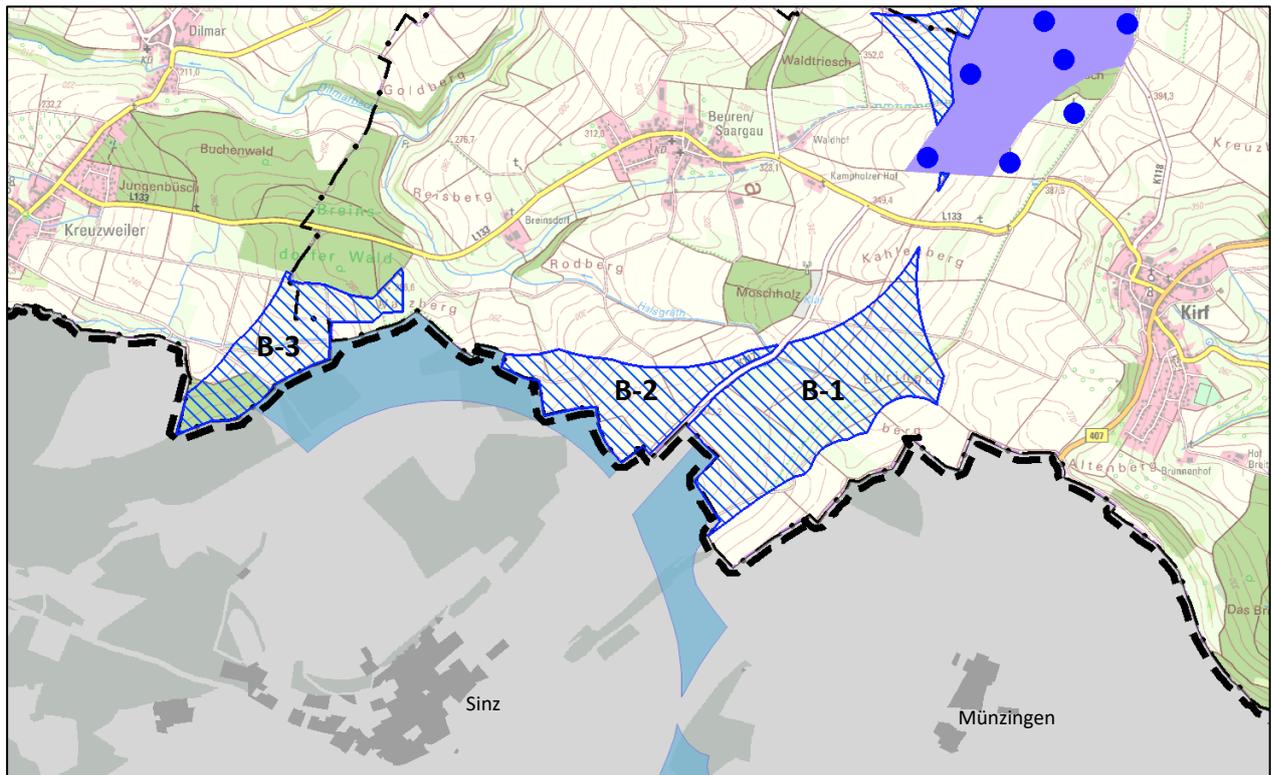


Abb. 3: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche B-Kirf/Palzem (blaue Punkte: Bestandsanlagen Windpark Kirf, blaue Flächen: bestehende Sondergebiete für Windenergienutzung)

#### Lage und Topografie/Gelände:

Diese Eignungsfläche, ebenfalls auf dem Saargau, besteht aus drei Teilgebieten mit einer Gesamtgröße von 130 ha. Die östlichen Teilgebiete B-1 und B-2 liegen vollständig in der Ortsgemeinde Kirf und umfassen 99 ha, das westliche Teilgebiet B-3 mit 31 ha liegt teilweise auf dem Gebiet der OG Kirf und teilweise in der OG Palzem. Die Eignungsfläche grenzt unmittelbar an ein bestehendes Sondergebiet für Windenergienutzung in der saarländischen Gemeinde Perl an. Es ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt, nur im äußersten Westen überlagert es eine Waldfläche (auf ca. 7 ha). Das Relief ist flach gewellt, es werden Höhen zwischen 260 und 290 m ü. NN. auf der westlichen Teilfläche B-3 und zwischen 305 und 400 m ü. NN auf den östlichen Teilflächen erreicht. Diese Teilflächen liegen auch auf der Kammlage des Saargaus. Die Flächen fallen überwiegend in Richtung Westen und Nordwesten ein.

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehalten/ öffentlichen Belangen:

#### Übergeordnete Planungen

##### Landesentwicklungsprogramm IV:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

Regionaler Raumordnungsplan 1985

- sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche

Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe

| <b>Vorbehalt/öffentlicher Belang</b>                                                                                             | <b>Fläche B-1 / B-2</b> | <b>Fläche B-3</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|
| <b>Arten- und Biotopschutz</b>                                                                                                   |                         |                   |
| <i>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014</i>                                                              | nein                    | nein              |
| <i>schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster RLP</i>                                                                              | ja (<10%)               | nein              |
| <i>Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Nachweise seit 2017 berücksichtigt)</i> | nein                    | nein              |
| <i>bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>                                              | ja (<10%)               | nein              |
| <i>festgelegte Kompensationsfläche oder Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>        | nein                    | nein              |
| <b>Wald und Forstwirtschaft</b>                                                                                                  |                         |                   |
| <i>Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion (Schutzwald, Versuchsfläche, Genressource/ Erntezulassungsregister) betroffen</i>   | nein                    | nein              |
| <i>Wertvolle Laub-Altholzbestände nach Landschaftsplanung 2015</i>                                                               | nein                    | nein              |
| <b>Landschaftsbild und Erholung</b>                                                                                              |                         |                   |
| <i>Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach Landschaftsplanung 2015</i>                                           | nein                    | nein              |
| <i>Hohes bis sehr hohes Risiko für Landschaftsbild und Erholung nach Kreisstudie 2012</i>                                        | ja                      | ja                |
| <i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>                                                                                | nein                    | ja                |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                 |                         |                   |
| <i>Wasserschutzgebiet, Zone III (Quell-) Bach betroffen</i>                                                                      | nein                    | ja                |
| <i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>                                                                               | ja                      | nein              |
| <i>großflächig (&gt;30%) Bereiche mit Hangneigung &gt; 20%</i>                                                                   | nein                    | nein              |
| <i>Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten</i>                             | ja                      | ja                |
|                                                                                                                                  |                         |                   |

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Das Gebiet ist unter Betrachtung der in der Tabelle genannten Vorbehalte bzw. entgegenstehenden Belange für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet. Konflikte hinsichtlich des Biotopschutzes können durch kleinräumige Freihaltungen gelöst werden. Bis 2014 liegen Brutnachweise für den Rotmilan vor. Hier ist im Zuge der Einzelgenehmigungsverfahren zu klären,

inwieweit der Horst weiterhin besetzt ist, neue Horststandorte vorliegen oder durch Schutzmaßnahmen eine Gefährdung ausgeschlossen oder soweit reduziert werden, dass nicht gegen § 44 BNatschG verstoßen wird.

Das wesentliche Problem stellen mögliche Summationswirkungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Kirf, dem geplanten Windpark Palzem/Wincheringen und der angrenzenden Sondergebiete im Saarland dar. Das schließt einerseits Auswirkungen auf das Landschaftsbild ein, auch Richtung Sinz und Münzingen im Saarland, andererseits Lärmimmissionen in der Ortslage Beuren. Für die Ortslage von Beuren besteht außerdem die Gefahr einer optischen Umfassungswirkung durch WEA auf den geplanten und bestehenden Sondergebieten. Bei Realisierung wird ein ca. 180° breiter Sichtsektor von Nordosten bis Südwesten mit WEA überstellt.

*Anmerkung:*

*Erhebliche Teile dieser Eignungsfläche sind in der aktuell noch geltenden FNP-Teilfortschreibung Windenergie der ehemaligen VG Saarburg als Sondergebiet für Windenergie dargestellt.*

### 5.1.3 Eignungsfläche C-Kirf/Merzkirchen (Erweiterung bestehendes Vorranggebiet)

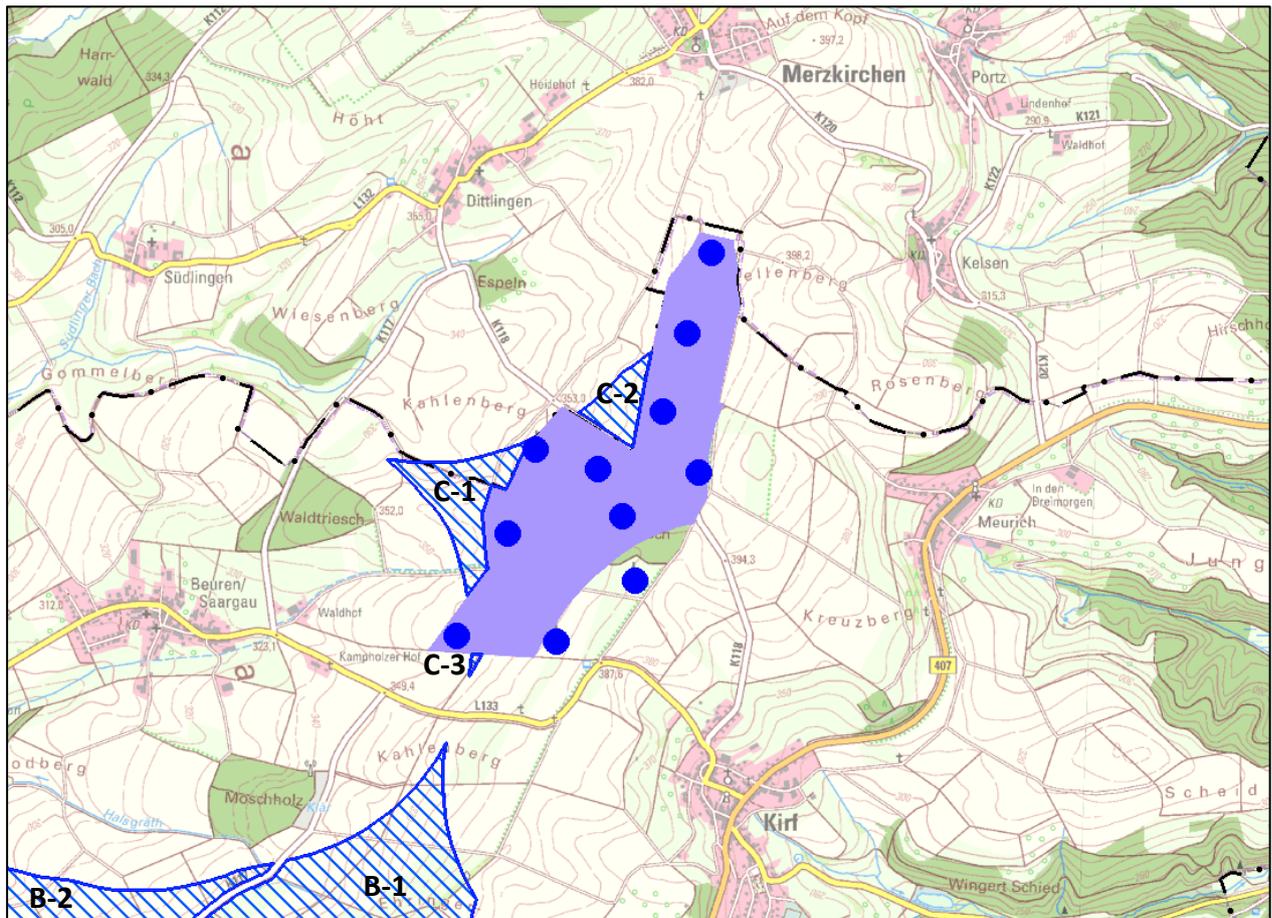


Abb. 4: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche C-Kirf/Merzkirchen (blaue Punkte: Bestandsanlagen Windpark Kirf, lila Fläche: bestehendes Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. LEP IV, 4.Änd.)

#### Lage und Topografie/Gelände:

Hier handelt es sich um potenzielle Erweiterungsflächen des bestehenden Vorranggebietes für Windenergie gemäß Regionalplan 2004, angepasst an die nach LEP IV, 4. Änd. festgelegten Mindestsiedlungsabstände (720 m bei Repowering der Bestandsanlagen). Die Teilfläche C-1 mit 11 ha liegt grenzüberschreitend in den Ortsgemeinden Kirf und Merzkirchen, die Teilfläche C-2 mit 5 ha liegt vollständig auf dem Gebiet der OG Merzkirchen. Teilfläche C-3 mit 0,2 ha stellt lediglich eine Splitterfläche dar, die sich aus konsequenter Anwendung der Steuerungskriterien (Siedlungsabstände) ergeben hat. Alle Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Das Relief ist flach gewellt, es werden Höhen zwischen 340 und 360 m ü. NN. auf der südwestlichen Teilfläche C-1 und zwischen 360 und 380 m ü. NN auf der nordöstlichen Teilfläche C-2 erreicht. Die Flächen fallen überwiegend in Richtung Westen ein.

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehalten/ öffentlichen Belangen:

#### Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm IV:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie

Regionaler Raumordnungsplan 1985

- sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche

Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Windenergienutzung

| Vorbehalt/öffentlicher Belang                                                                                             | Fläche C-1 | Fläche C-2 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| <b>Arten- und Biotopschutz</b>                                                                                            |            |            |
| Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014                                                              | nein       | nein       |
| schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP                                                                             | nein       | nein       |
| Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Nachweise seit 2017 berücksichtigt) | nein       | nein       |
| bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplanung 2015 betroffen                                              | nein       | nein       |
| festgelegte Kompensationsfläche oder Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsplanung 2015 betroffen        | nein       | nein       |
| <b>Wald und Forstwirtschaft</b>                                                                                           |            |            |
| Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion (Schutzwald, Versuchsfläche, Genressource/ Erntezulassungsregister) betroffen   | nein       | nein       |
| Wertvolle Laub-Altholzbestände nach Landschaftsplanung 2015                                                               | nein       | nein       |
| <b>Landschaftsbild und Erholung</b>                                                                                       |            |            |
| Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach Landschaftsplanung 2015                                           | nein       | nein       |
| Hohes bis sehr hohes Risiko für Landschaftsbild und Erholung nach Kreisstudie 2012                                        | nein       | nein       |
| Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg                                                                                | nein       | nein       |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                          |            |            |
| Wasserschutzgebiet, Zone III (Quell-) Bach betroffen                                                                      | nein       | nein       |
| Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen großflächig Bereiche mit Hangneigung > 20%                                    | nein       | ja         |
| Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten                             | ja         | ja         |
|                                                                                                                           |            |            |

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Das Gebiet ist unter Betrachtung der in der Tabelle genannten Vorbehalte bzw. entgegenstehenden Belange für die Windenergienutzung grundsätzlich gut geeignet.

Mögliche Summationswirkungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark, dem geplanten Sondergebieten Kirf und der angrenzenden Sondergebiete im Saarland sind vernachlässigbar, da die Erweiterungsflächen lediglich das Repowering erleichtern werden. Mögliche zusätzliche Anlagen werden durch den Abbau alter Anlagen ausgeglichen.

### 5.1.4 Eignungsfläche E-Greimerath

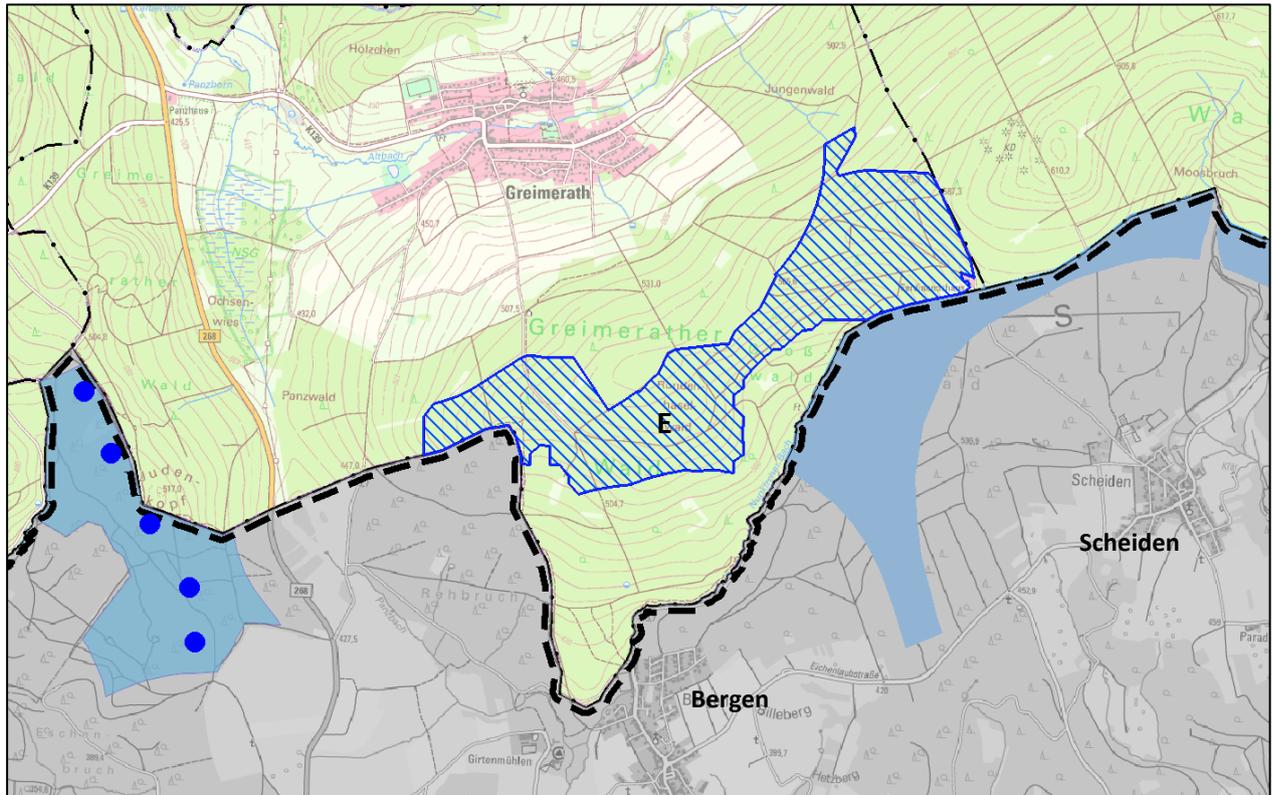


Abb. 5: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche E-Greimerath (blaue Punkte: bestehende Anlagen Windpark Britten, blaue Fläche: bestehende Sondergebiete für Windenergienutzung in der saarländischen Gemeinde Losheim)

#### Lage und Topografie/Gelände:

Die Eignungsfläche mit einer Größe von 146 ha befindet sich südlich bis südöstlich von Greimerath und liegt vollständig auf dem Gemeindegebiet von Greimerath. Das Gebiet ist gänzlich bewaldet und liegt auf einer Höhe von ca. 500 bis 590 m ü. NN. auf dem Kamm des Hochwaldrückens. Das Gelände ist relativ gleichmäßig geneigt und steigt von Südwesten nach Nordosten an.

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehalten/ öffentlichen Belangen:

##### Übergeordnete Planungen

##### Landesentwicklungsprogramm IV:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft

##### Regionaler Raumordnungsplan 1985

- teilweise Wasserschutzgebiet
- Naturpark Saar-Hunsrück

##### Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014

- Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (entlang des Wegenetzes)
- Vorranggebiet regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

| <b>Vorbehalt/öffentlicher Belang</b>                                                                                             | <b>Fläche E</b> |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--|
| <b>Arten- und Biotopschutz</b>                                                                                                   |                 |  |
| <i>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014</i>                                                              | ja (<20%)       |  |
| <i>schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP</i>                                                                             | nein            |  |
| <i>Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Nachweise seit 2017 berücksichtigt)</i> | nein*           |  |
| <i>bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>                                              | ja (<10%)       |  |
| <i>festgelegte Kompensationsfläche oder Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>        | nein            |  |
| <b>Wald und Forstwirtschaft</b>                                                                                                  |                 |  |
| <i>Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion (Schutzwald, Versuchsfläche, Genressource/ Erntezulassungsregister) betroffen</i>   | nein            |  |
| <i>Wertvolle Laub-Altholzbestände nach Landschaftsplanung 2015</i>                                                               | nein            |  |
| <b>Landschaftsbild und Erholung</b>                                                                                              |                 |  |
| <i>Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach Landschaftsplanung 2015</i>                                           | ja              |  |
| <i>Hohes bis sehr hohes Risiko für Landschaftsbild und Erholung nach Kreisstudie 2012</i>                                        | ja              |  |
| <i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>                                                                                | ja              |  |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                 |                 |  |
| <i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>                                                                                              | nein            |  |
| <i>(Quell-) Bach betroffen</i>                                                                                                   | ja              |  |
| <i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>                                                                               | nein            |  |
| <i>großflächig Bereiche mit Hangneigung &gt; 20%</i>                                                                             | nein            |  |
| <i>Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten</i>                             | ja              |  |
|                                                                                                                                  |                 |  |

\*es liegen umfangreiche Flugbeobachtungen von Rotmilan und Schwarzstorch im Bereich der Eignungsfläche Greimerath für die Jahre 2019 und 2020 vor, allerdings keine konkreten Angaben zu den Horststandorten

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Das Gebiet ist unter Betrachtung der oben in der Tabelle genannten Vorbehalte bzw. entgegenstehenden Belangen für die Windenergienutzung bedingt geeignet.

Der Bereich Biotopschutz ist nur kleinflächig betroffen. Durch Freihaltung dieser untergeordneten Teilflächen kann der Konflikt gelöst werden. Hinsichtlich des Artenschutzes liegen umfangreiche Flugbeobachtungen für Schwarzstorch und Rotmilan aus den Jahren 2019 und 2020 vor, aus denen hervorgeht, dass die Eignungsfläche selbst und vor allem die nördlich angrenzenden Gebiete überflogen werden. Angaben zu den Horststandorten liegen nicht vor, so dass hier auf der Einzelgenehmigungsebene Detailuntersuchungen, insbesondere für den Rotmilan erforderlich sind. Ggf. kann der Konflikt durch Lenkungsmaßnahmen oder durch Antikollisionsysteme mit Abschaltautomatik gelöst werden. Der Schwarzstorch gilt nach Anlage 1, Abschnitt 1 des BNatSchG 2022 nicht mehr als kollisionsgefährdet. Generell gilt mit dem Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020, dass Artenschutzkonflikte in der Regel auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären sind und nicht auf der Flächennutzungsplanebene. Insofern ergibt sich aus den vorliegenden Flugbeobachtungen kein zwingender Bedarf die Abgrenzung der potenziellen Eignungsfläche zu ändern.

Das wesentliche Problem stellen mögliche Summationswirkungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark auf dem Judenkopf und den geplanten Windparks auf dem Schneeberg (Sondergebiete F-Zerf/Greimerath) und südlich angrenzend auf der Gemarkung Scheiden im Saarland dar. Das schließt einerseits Auswirkungen auf das Landschaftsbild ein, andererseits Lärmimmissionen in der Ortslage Greimerath. Für die Ortslage Greimerath besteht außerdem die Gefahr einer visuellen Umfassungswirkung durch WEA auf den geplanten und bestehenden Sondergebieten.

### 5.1.5 Eignungsfläche F-Zerf/Greimerath

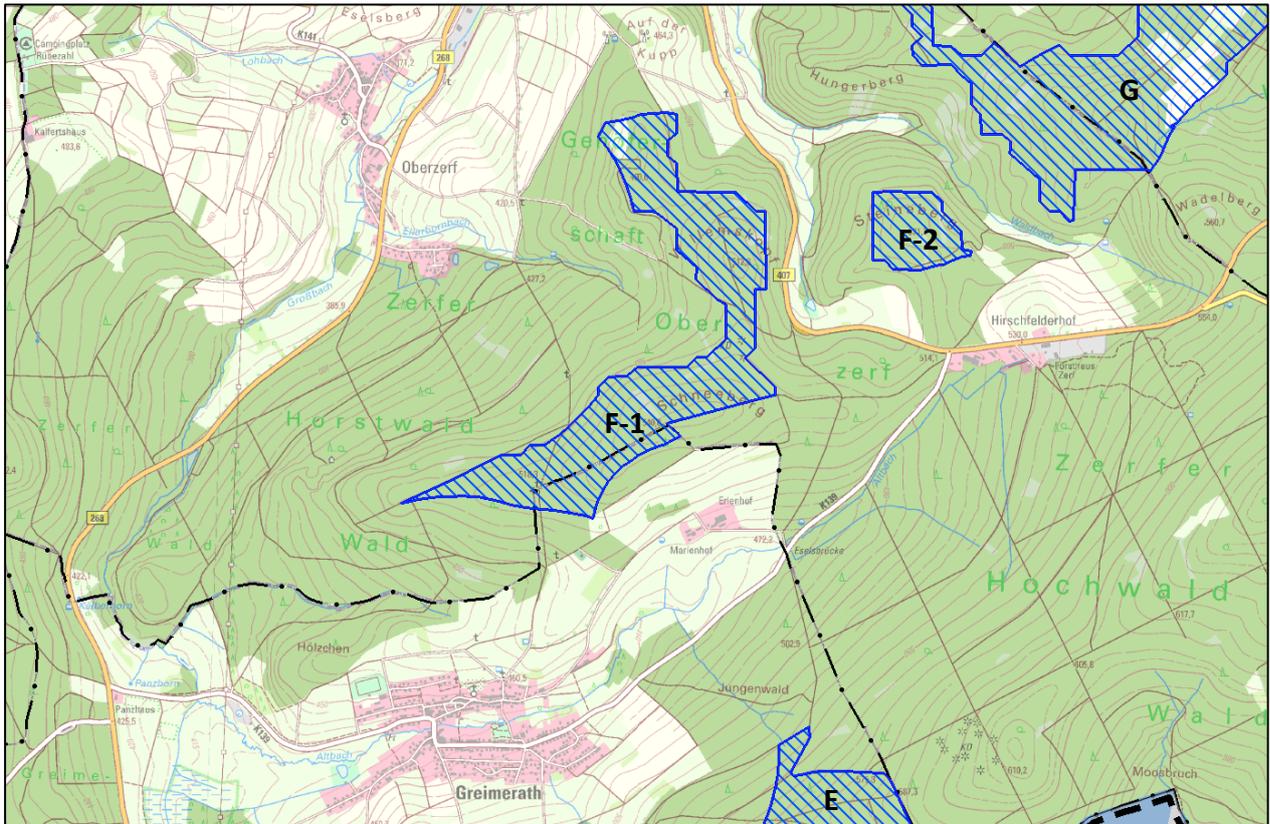


Abb. 6: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche F-Zerf/Greimerath (Schneeberg, Willemskopf und Steineberg)

#### Lage und Topografie/Gelände:

Die Eignungsfläche F-Zerf/Greimerath mit einer Größe von 110 ha besteht aus zwei Teilflächen. Die Teilfläche F-1 mit einer Größe von 94 ha umfasst den Bereich Schneeberg und Willemskopf, die Teilfläche F-2 mit einer Größe von 16 ha liegt auf dem Steineberg nordwestlich Hirschkelderhof. Die Gebiete sind vollständig bewaldet und stellen jeweils Kuppen- bzw. Kammlagen dar. Die Kuppen erreichen Höhen von 513 m ü. NN (Willemskopf) bis 541 m ü. NN (Schneeberg). Die geringste Höhe mit 460 m ü. NN wird nördlich des Willemskopfes erreicht.

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehalten / öffentlichen Belangen:

##### Übergeordnete Planungen

##### Landesentwicklungsprogramm IV:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung

##### Regionaler Raumordnungsplan 1985

- Naturpark

Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014

- Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau

| <b>Vorbehalt/öffentlicher Belang</b>                                                                                             | <b>Fläche F-1</b>              | <b>Fläche F-2</b>   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------|
| <b>Arten- und Biotopschutz</b>                                                                                                   |                                |                     |
| <i>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014</i>                                                              | nein                           | nein                |
| <i>schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster RLP</i>                                                                              | nein                           | nein                |
| <i>Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Nachweise seit 2017 berücksichtigt)</i> | ja - Rotmilan (Schwarzstorch*) | ja (Schwarzstorch*) |
| <i>bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>                                              | ja                             | nein                |
| <i>festgelegte Kompensationsfläche oder Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>        | ja                             | nein                |
| <b>Wald und Forstwirtschaft</b>                                                                                                  |                                |                     |
| <i>Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion (Schutzwald, Versuchsfläche, Genressource/ Erntezulassungsregister) betroffen</i>   | nein                           | nein                |
| <i>Wertvolle Laub-Altholzbestände nach Landschaftsplanung 2015</i>                                                               | nein                           |                     |
| <b>Landschaftsbild und Erholung</b>                                                                                              |                                |                     |
| <i>Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach Landschaftsplanung 2015</i>                                           | ja                             | ja                  |
| <i>Hohes bis sehr hohes Risiko für Landschaftsbild und Erholung nach Kreisstudie 2012</i>                                        | ja                             | ja                  |
| <i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>                                                                                | nein                           | nein                |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                 |                                |                     |
| <i>Wasserschutzgebiet, Zone III (Quell-) Bach betroffen</i>                                                                      | nein                           | nein                |
| <i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>                                                                               | nein                           | nein                |
| <i>großflächig Bereiche mit Hangneigung &gt; 20%</i>                                                                             | nein                           | nein                |
| <i>Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten</i>                             | ja                             | ja                  |
|                                                                                                                                  |                                |                     |

\*Schwarzstorch: gem. BNatSchG 2022, Anlage 1, Abschnitt 1 nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Das Gebiet ist unter Betrachtung der oben in der Tabelle genannten Vorbehalte bzw. entgegenstehenden Belangen für die Windenergienutzung bedingt geeignet.

Die für den Biotopverbund bedeutenden Flächen – sie sind auch Teil des Kompensationsflächenpools - im Bereich des Willemskopfes können bei der Detailplanung von einer Beanspruchung durch WEA freigehalten werden. Hinsichtlich des Artenschutzes liegen umfangreiche

Gutachten vor, die im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens erstellt wurden (Neuland-Saar 2021: u.a. UVP-Bericht Windpark Zerfer Schneeberg). Danach bestehen keine erheblichen Konflikte, die eine Umsetzung des Windparks erschweren würden.

Generell gilt mit dem Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020, dass Artenschutzkonflikte in der Regel auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären sind und nicht auf der Flächennutzungsplanebene.

Neben den Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Kammlage stellt das größte Problem dieser Eignungsfläche die Summationswirkung mit den Sondergebieten Greimerath und Scheiden sowie mit dem bestehenden Windpark auf dem Judenkopf dar.

Mit Bekanntmachung vom 20.04.2023 wurden im Sondergebiet 5 Windenergieanlagen genehmigt.

### 5.1.6 Eignungsfläche G-Mandern/Zerf (Manderner Rodung)

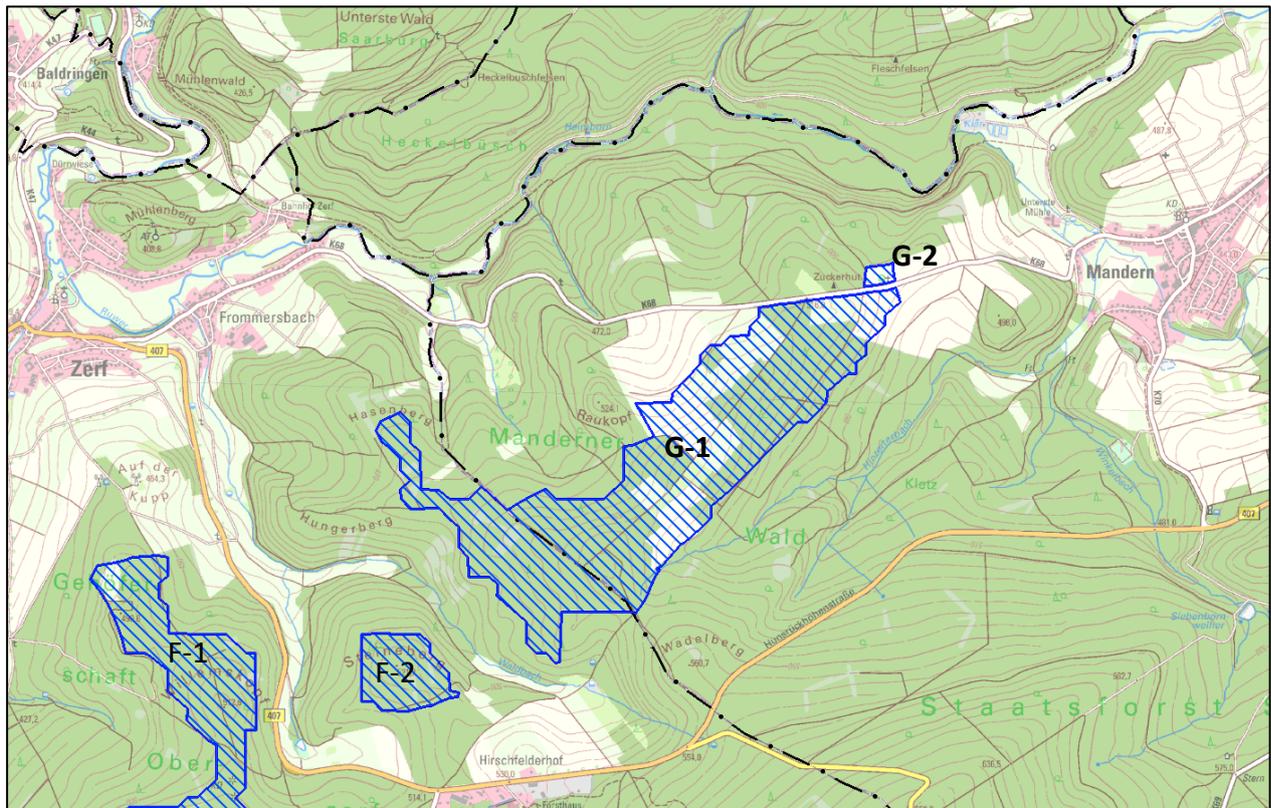


Abb. 7: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche G-Mandern/Zerf (Manderner Rodung)

#### Lage und Topografie/Gelände:

Die Eignungsfläche G-Mandern/Zerf mit einer Größe von 152 ha befindet sich westlich Mandern auf der sogenannten Manderner Rodung und den angrenzenden Waldgebieten. Sie liegt auf rund 470 m bis 545 m ü. NN auf einer von Nordosten nach Südwesten ansteigenden Hochfläche, die randlich nach Südwesten zum Waldbachtal und nach Südosten zum Tal des Hinzenter Baches abfällt. Die Fläche wird etwa zu 75 % forstwirtschaftlich genutzt und zu 25 % landwirtschaftlich. Am nordöstlichen Rand verläuft die Kreisstraße K68.

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehalten / öffentlichen Belangen:

#### Übergeordnete Planungen

##### Landesentwicklungsprogramm IV:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft

##### Regionaler Raumordnungsplan 1985

- Naturpark Saar-Hunsrück
- Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung
- Gut bis sehr gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche

Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014

- Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (entlang eines Weges)
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Grundwasser
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

| Vorbehalt/öffentlicher Belang                                                                                             | Fläche G-1 / G-2       |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--|
| <b>Arten- und Biotopschutz</b>                                                                                            |                        |  |
| Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014                                                              | nein                   |  |
| schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP                                                                             | nein                   |  |
| Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Nachweise seit 2017 berücksichtigt) | ja*<br>(Schwarzstorch) |  |
| bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplanung 2015 betroffen                                              | ja (<10%)              |  |
| festgelegte Kompensationsfläche oder Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsplanung 2015 betroffen        | ja (<30%)              |  |
| <b>Wald und Forstwirtschaft</b>                                                                                           |                        |  |
| Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion (Schutzwald, Versuchsfläche, Genressource/ Erntezulassungsregister) betroffen   | nein                   |  |
| Wertvolle Laub-Altholzbestände nach Landschaftsplanung 2015                                                               | nein                   |  |
| <b>Landschaftsbild und Erholung</b>                                                                                       |                        |  |
| Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach Landschaftsplanung 2015                                           | ja                     |  |
| Hohes bis sehr hohes Risiko für Landschaftsbild und Erholung nach Kreisstudie 2012                                        | ja                     |  |
| Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg                                                                                | nein                   |  |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                          |                        |  |
| Wasserschutzgebiet, Zone III (Quell-) Bach betroffen                                                                      | ja (<10%)              |  |
| Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen großflächig Bereiche mit Hangneigung > 20%                                    | ja                     |  |
| Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten                             | ja                     |  |
|                                                                                                                           |                        |  |

\*Schwarzstorch: gem. BNatSchG 2022, Anlage 1, Abschnitt 1 nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Das Gebiet ist unter Betrachtung der genannten Vorbehalte bzw. entgegenstehenden öffentlichen Belangen für die Windenergienutzung bedingt geeignet.

Die Eignungsfläche liegt etwa 700 m nördlich eines 2019 besetzten Schwarzstorch-Horstes. Bei Untersuchungen im Jahr 2021 (ORCHIS 2021) war dieser Horst nicht mehr besetzt, stattdessen ein Horst ca. 2 km südöstlich der Eignungsfläche. Da der Schwarzstorch nach dem Signifikanzrahmen der Umweltministerkonferenz aus dem Jahr 2020 bzw. nach Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG 2022 nicht mehr als besonders kollisionsgefährdet gilt und auch die weiterhin notwendige Horstschutzzone nicht betroffen ist, ergibt sich hier kein flächiges Risiko für den Standort.

Ein möglicher Konflikt mit bedeutenden Flächen des Biotopverbunds bzw. mit dem in der Landschaftsplanung vorgeschlagenen Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen kann durch Freihaltung von Teilflächen auf der Gemarkung Zerf gelöst werden.

Die Eignungsfläche weist im Fernbereich deutliche Konflikte mit dem Landschaftsbild auf. Zur K68 ist bei der Realisierung von WEA die Anbauverbotszone zu beachten.

### 5.1.7 Eignungsfläche H-Kell am See (Mückenbornberg)



Abb. 8: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche H-Kell am See (Mückenbornberg) sowie Bestandsanlagen und Sondergebiete in den angrenzenden Gemeinden Weiskirchen und Wadern im Saarland

#### Lage und Topografie/Gelände:

Die Eignungsfläche H-Kell am See (Mückenbornberg) mit einer Größe von 30 ha befindet sich zwischen Waldweiler und Wadrill auf dem Mückenbornberg in der Ortsgemeinde Kell am See. Das Gebiet ist vollständig bewaldet und liegt auf einer Höhe von 540 m bis 660 m ü. NN auf der Südostabdachung des Hauptkammes. Unmittelbar angrenzend befindet sich auf saarländischer Seite das Sondergebiet „Hochwaldalm“.

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehalten / öffentlichen Belangen:

##### Übergeordnete Planungen

##### Landesentwicklungsprogramm IV:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft
- Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz

##### Regionaler Raumordnungsplan 1985

- Naturpark Saar-Hunsrück
- Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung
- Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser

Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014

- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorranggebiet regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

| <b>Vorbehalt/öffentlicher Belang</b>                                                                                             | <b>Fläche H-1</b> |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--|
| <b>Arten- und Biotopschutz</b>                                                                                                   |                   |  |
| <i>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014</i>                                                              | ja                |  |
| <i>schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP</i>                                                                             | ja (<10%)         |  |
| <i>Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Nachweise seit 2017 berücksichtigt)</i> | nein              |  |
| <i>bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>                                              | ja (<10%)         |  |
| <i>festgelegte Kompensationsfläche oder Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>        | ja (<10%)         |  |
| <b>Wald und Forstwirtschaft</b>                                                                                                  |                   |  |
| <i>Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion (Schutzwald, Versuchsfläche, Genressource/ Erntezulassungsregister) betroffen</i>   | ja (<20%)         |  |
| <i>Wertvolle Laub-Altholzbestände nach Landschaftsplanung 2015</i>                                                               | ja                |  |
| <b>Landschaftsbild und Erholung</b>                                                                                              |                   |  |
| <i>Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach Landschaftsplanung 2015</i>                                           | ja                |  |
| <i>Hohes bis sehr hohes Risiko für Landschaftsbild und Erholung nach Kreisstudie 2012</i>                                        | ja                |  |
| <i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>                                                                                | nein              |  |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                 |                   |  |
| <i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>                                                                                              | nein              |  |
| <i>(Quell-) Bach betroffen</i>                                                                                                   | nein              |  |
| <i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>                                                                               | nein              |  |
| <i>großflächig Bereiche mit Hangneigung &gt; 20%</i>                                                                             | ja                |  |
| <i>Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten</i>                             | ja                |  |
|                                                                                                                                  |                   |  |

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Das Gebiet ist unter Betrachtung der genannten Vorbehalte bzw. entgegenstehenden öffentlichen Belangen für die Windenergienutzung bedingt geeignet.

Ein möglicher Konflikt mit bedeutenden Flächen des Biotopverbunds bzw. mit dem in der Landschaftsplanung vorgeschlagenen Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen kann durch Freihaltung von Teilflächen gelöst werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass infolge

der geringen Größe der Eignungsfläche und der teilweise großen Hangneigungen innerhalb der Eignungsfläche kaum Alternativstandorte für WEA bestehen.

WEA in der Eignungsfläche können zu Konflikten mit dem Landschaftsbild führen. Durch die bestehenden WEA am Schimmelkopf und den möglichen Anlagen im angrenzenden saarländischen Sondergebiet „Hochwaldalm“ entsteht einerseits eine kumulative Wirkung, andererseits ist der Höhenzug dadurch bereits vorbelastet.

### 5.1.8 Eignungsfläche I-Kell am See (Wallerplatz)

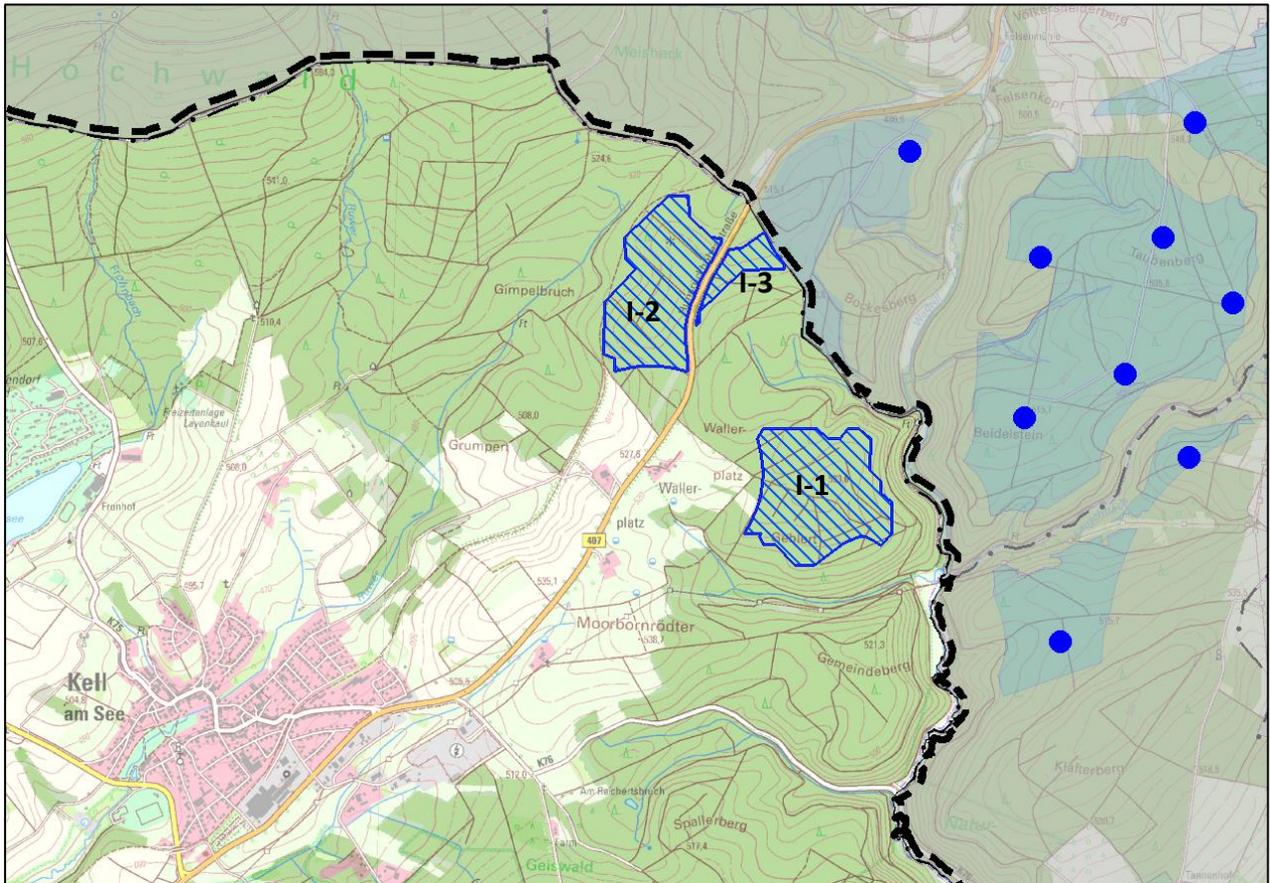


Abb. 9: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche I-(schraffiert) Kell am See (Wallerplatz) mit Sondergebieten für Windenergienutzung sowie genehmigten WEA in der VG Hermeskeil

#### Lage und Topografie/Gelände:

Die Eignungsfläche I-Kell am See besteht aus drei Teilgebieten mit einer Fläche von zusammen 65 ha und befindet sich nordöstlich von Kell am See dicht an der Grenze zur VG Hermeskeil. Das südliche Teilgebiet I-1 weist eine Größe von 32 ha auf, die nördlichen Teilgebiete 28 bzw. 5 ha. Die Eignungsbereiche liegen auf rund 500 m bis 530 m ü. NN auf einer gering reliefierten Hochfläche am Rand des Wadrilltals. Die Flächen werden abgesehen von Rodungsinseln mit Grünland forstwirtschaftlich genutzt, wobei auf der Fläche I-1 aktuell als Folge von Kalamitäten große Flächen baumfrei sind.

Die nördliche Fläche I-2 wird durch die B407 – Hunsrückhöhenstraße von der Fläche I-3 getrennt. Hier sind die Bauverbotszonen von jeweils 20 m beidseits des Fahrbandrandes von baulichen Anlagen freizuhalten.

In den nahegelegenen Sondergebieten auf dem Gebiet der VG Hermeskeil sind bisher 10 Anlagen genehmigt.

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehalten / städtebaulichen Belangen:

## Übergeordnete Planungen

### Landesentwicklungsprogramm IV:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft

### Regionaler Raumordnungsplan 1985

- Naturpark Saar-Hunsrück
- Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung
- Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und bzw. Oberflächenwasser

### Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014

- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

| Vorbehalt/öffentlicher Belang                                                                                             | Fläche I-1 | Fläche I-2 / I-3                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------------|
| <b>Arten- und Biotopschutz</b>                                                                                            |            |                                    |
| Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014                                                              | nein       | nein                               |
| schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP                                                                             | nein       | nein                               |
| Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Nachweise seit 2017 berücksichtigt) | nein       | ja <sup>1</sup><br>(Schwarzstorch) |
| bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplanung 2015 betroffen                                              | nein       | nein                               |
| festgelegte Kompensationsfläche oder Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsplanung 2015 betroffen        | nein       | nein                               |
| <b>Wald und Forstwirtschaft</b>                                                                                           |            |                                    |
| Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion (Schutzwald, Versuchsfläche, Genressource/ Erntezulassungsregister) betroffen   | nein       | ja (<30%)                          |
| Wertvolle Laub-Altholzbestände nach Landschaftsplanung 2015                                                               | nein       | nein                               |
| <b>Landschaftsbild und Erholung</b>                                                                                       |            |                                    |
| Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach Landschaftsplanung 2015                                           | nein       | nein                               |
| Hohes bis sehr hohes Risiko für Landschaftsbild und Erholung nach Kreisstudie 2012                                        | ja         | ja                                 |
| Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg                                                                                | ja         | ja <sup>2</sup>                    |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                          |            |                                    |
| Wasserschutzgebiet, Zone III (Quell-) Bach betroffen                                                                      | nein       | nein                               |
| Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen                                                                               | nein       | ja                                 |
| großflächig Bereiche mit Hangneigung > 20%                                                                                | nein       | nein                               |
| Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten                             | ja         | ja                                 |
|                                                                                                                           |            |                                    |

<sup>1</sup> Schwarzstorch: gem. BNatSchG 2022, Anlage 1, Abschnitt 1 nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft

<sup>2</sup>Abstandsbereich zum Ruwer-Hochwald-Radweg

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die südliche Teilfläche I-1 ist nach den oben aufgeführten Vorbehaltskriterien gut für die Windenergienutzung geeignet. Bei den Teilflächen I-2 und I-3 ist zu beachten, dass ein Schutzabstand zur B407 und ggf. zum regional bedeutsamen Ruwer-Hochwald-Radweg einzuhalten ist. In Verbindung mit den benachbart auf dem Gebiet der VG Hermeskeil genehmigten Anlagen (10 WEA) ergibt sich visuell ein zusammenhängender Windpark mit maximal 15 WEA. Erhebliche negative Summationswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### 5.1.9 Eignungsfläche J-Lampaden (Erweiterung Vorranggebiet Dreikopf)

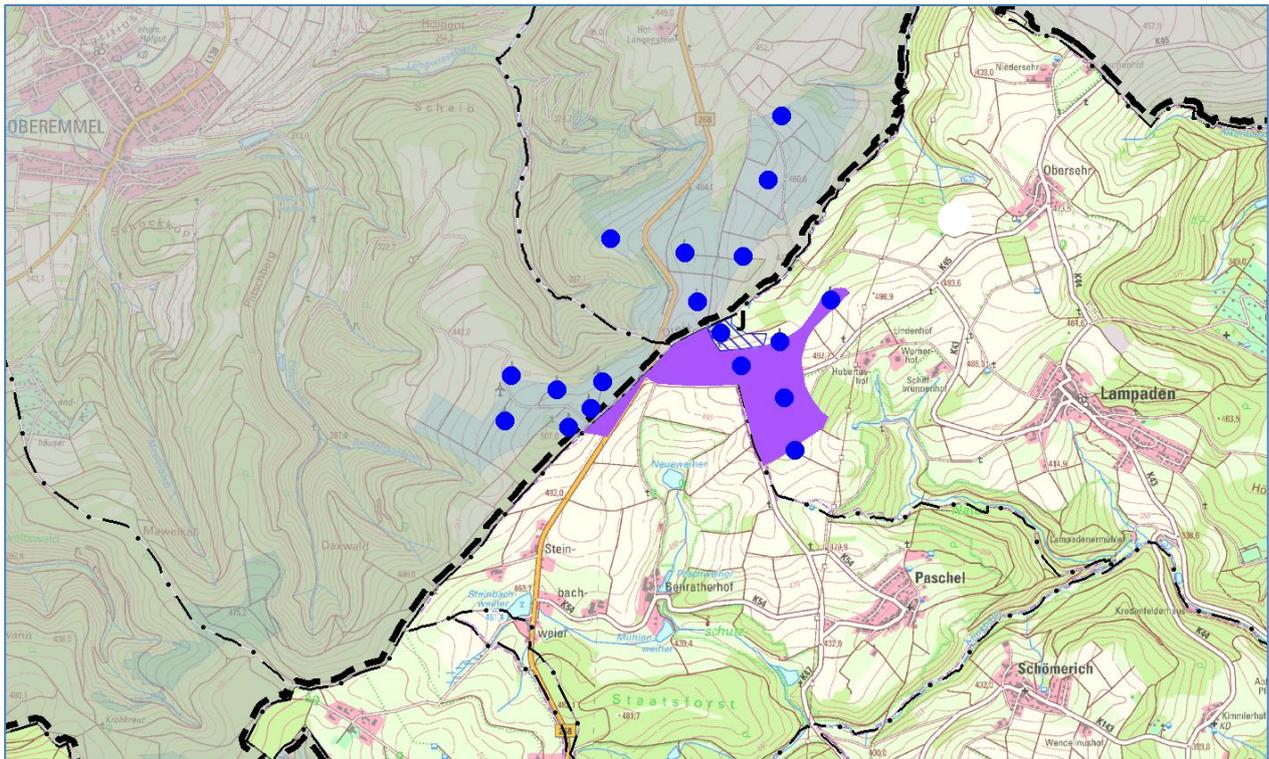


Abb. 11: Lageplan der Erweiterungsfläche (schraffiert) des Vorranggebietes Paschel/Lampaden mit Bestandsanlagen (blaue Punkte) und der Sondergebiete für Windenergienutzung in der VG Konz (blau)

#### Lage und Topografie/Gelände:

Die Eignungsfläche J-Lampaden stellt eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes für Windenergie auf dem Dreikopf westlich von Lampaden dar. Derzeit befinden sich im Vorranggebiet in der VG Saarburg-Kell 6 Bestandsanlagen. Angrenzend in der VG Konz stehen weitere 12 WEA. Die potenzielle Erweiterungsfläche bestand ursprünglich aus 2 Teilgebieten mit insgesamt 18 ha. Die südliche Teilfläche auf der Gemarkung Paschel mit 15 ha wurde im Zuge der Abwägung fallengelassen, während die nördliche Teilfläche mit 3 ha auf der Gemarkung Lampaden weiter verfolgt wird. Topografisch handelt es sich um eine gering reliefierten Hochfläche in 490 m bis 505 m ü. NN, die in südwestlicher Richtung zur Quellmulde des Klinkbachs hin abfällt und in nordwestlicher Richtung zum Oleigenbach. Die Fläche wird überwiegend ackerbauulich genutzt.

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehalten / städtebaulichen Belangen:

#### Übergeordnete Planungen

##### Landesentwicklungsprogramm IV:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

##### Regionaler Raumordnungsplan 1985

- Naturpark Saar-Hunsrück
- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche

Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014

- Vorranggebiet Landwirtschaft

| <b>Vorbehalt/öffentlicher Belang</b>                                                                                             |  | <b>Fläche J-2</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------|
| <b>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014</b>                                                              |  |                   |
| <i>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014</i>                                                              |  | nein              |
| <i>schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster RLP</i>                                                                              |  | nein              |
| <i>Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Nachweise seit 2017 berücksichtigt)</i> |  | nein              |
| <i>bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>                                              |  | nein              |
| <i>festgelegte Kompensationsfläche oder Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsplanung 2015 betroffen</i>        |  | nein              |
| <b>Wald und Forstwirtschaft</b>                                                                                                  |  |                   |
| <i>Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion (Schutzwald, Versuchsfläche, Genressource/ Erntezulassungsregister) betroffen</i>   |  | nein              |
| <i>Wertvolle Laub-Altholzbestände nach Landschaftsplanung 2015</i>                                                               |  | nein              |
| <b>Landschaftsbild und Erholung</b>                                                                                              |  |                   |
| <i>Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Bedeutung nach Landschaftsplanung 2015</i>                                           |  | nein              |
| <i>Hohes bis sehr hohes Risiko für Landschaftsbild und Erholung nach Kreisstudie 2012</i>                                        |  | nein              |
| <i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>                                                                                |  | nein              |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                 |  |                   |
| <i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>                                                                                              |  | nein              |
| <i>(Quell-) Bach betroffen</i>                                                                                                   |  | nein              |
| <i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>                                                                               |  | nein              |
| <i>großflächig Bereiche mit Hangneigung &gt; 20%</i>                                                                             |  | ja                |
| <i>Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten/Sondergebieten</i>                             |  | ja                |
|                                                                                                                                  |  |                   |

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die Eignungsfläche J-Lampaden ist nach den oben aufgeführten Vorbehaltskriterien für die Windenergienutzung geeignet.

Da auf der vorgesehenen Erweiterungsfläche aktuell bereits eine WEA besteht, ist die Fläche nur im Rahmen eines zukünftigen Repowerings nutzbar.

## 5.2 Ergebnis der Eignungsanalyse

### Vergleichende Betrachtung der potenziellen Eignungsflächen

In der nachfolgenden Tabelle werden die in der Eignungsanalyse bewerteten Teilflächen vergleichend betrachtet. Dabei werden alle Vorbehaltskriterien gleich gewichtet (also z.B. die Lage im Wasserschutzgebiet, Zone 3 wird nicht höher gewichtet als die Nähe zu einem Qualitätswanderweg). Es wird lediglich festgestellt, wie viele von den 15 Vorbehaltskriterien auf den einzelnen Teilflächen betroffen sind. Trifft ein Vorbehaltskriterium nur kleinflächig, randlich oder untergeordnet zu (schwache Einfärbung in der jeweiligen Kriterientabelle), so wird es nur hälftig gewertet.

In den ungünstigsten Fällen (Eignungsflächen E, F-1, G und H-1) sind von den 15 Vorbehaltskriterien 6 bzw. 8 betroffen, in den günstigsten Fällen (Eignungsflächen A-1, A-2, C-1, C-2 und J-2) 1 bzw. 2 Kriterien. Anhand dieser Unterschiede könnte für die Flächen E, F-1, G und H-1 eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen werden. Da aber in diesen Flächen keine unüberwindlichen Konflikte erkennbar sind, außerdem ein Windpark in der Eignungsfläche F bereits genehmigt ist und die Eignungsfläche H-1 im Zusammenhang mit dem unmittelbar im Saarland angrenzenden Sondergebiet zu betrachten ist, ergibt sich keine belastbare Begründung, weshalb diese Flächen im Verfahren nicht weiter verfolgt werden sollten.

| Eignungsfläche | Anzahl der betroffenen Vorbehaltskriterien | Empfehlung                    |
|----------------|--------------------------------------------|-------------------------------|
| A-1            | 1                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
| A-2            | 1/2                                        | im Verfahren weiter verfolgen |
|                |                                            |                               |
| B-1/2          | 4                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
| B-3            | 4                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
|                |                                            |                               |
| C-1            | 1                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
| C-2            | 2                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
| C-3            | 1                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
|                |                                            |                               |
| E              | 6                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
|                |                                            |                               |
| F-1            | 6                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
| F-2            | 3                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
|                |                                            |                               |
| G              | 6+1/2                                      | im Verfahren weiter verfolgen |
|                |                                            |                               |
| H-1            | 8                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
|                |                                            |                               |
| I-1            | 3                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
| I-2/3          | 4+1/2                                      | im Verfahren weiter verfolgen |
|                |                                            |                               |
| J-2            | 2                                          | im Verfahren weiter verfolgen |
|                |                                            |                               |

Tab. 3: Übersichtstabelle Ergebnis Eignungsanalyse

Um das umweltfachliche Konfliktpotenzial genauer eingrenzen zu können, werden alle Eignungsflächen in vollem Umfang (siehe Tab. 4) der Umweltprüfung unterzogen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung werden dann konkrete Empfehlungen zur Konfliktvermeidung und Minimierung und ggf. zum Verzicht auf Teilflächen gegeben. Die im Zuge der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung entfallenen Eignungsflächen werden keiner erneuten Umweltprüfung unterzogen

| <b>Bezeichnung<br/>Eignungsfläche</b> | <b>Ortsgemeinde</b>                                            | <b>Enthaltene<br/>Teilflächen</b> | <b>Flächengröße<br/>[ha]</b> |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|
| A                                     | Palzem/Wincheringen                                            | A-1, A-2, A-3                     | 98                           |
| B                                     | Kirf/Palzem                                                    | B-1, B-2, B-3                     | 130                          |
| C                                     | Kirf/Merzkirchen – Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes | C-1, C-2, C-3                     | 16                           |
| E                                     | Greimerath                                                     | E                                 | 146                          |
| F                                     | Zerf/Greimerath                                                | F-1, F-2                          | 110                          |
| G                                     | Mandern/Zerf                                                   | G                                 | 152                          |
| H                                     | Kell am See (Mückenbornberg)                                   | H-1, H-2                          | 30                           |
| I                                     | Kell am See (Wallerplatz)                                      | I-1, I-2                          | 65                           |
| J                                     | Paschel/Lampaden                                               | J-2                               | 3                            |
| <b>Summe</b>                          |                                                                |                                   | <b>750</b>                   |

Tab. 4: Übersicht potenzielle Eignungsflächen nach der Eignungsanalyse und als Grundlage für die Umweltprüfung

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell ergeben die nach der Eignungsanalyse verbleibenden Eignungsflächen zur Ausweisung als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan insgesamt eine Größe von 750 ha. Das entspricht etwa 2,1 % der VG-Fläche (=35.982 ha). Zusammen mit den bestehenden Vorranggebieten (115 ha nach Anpassung an LEP IV, 4. Änd.) ergibt sich insgesamt ein Flächenanteil von ca. 2,4 %.

## **6 Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens**

### **6.1 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme**

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 27.10.2022 wird festgestellt, dass die vorliegende Flächennutzungsplanung mit den bestehenden Zielen der Landesplanung übereinstimmt. Hinsichtlich der Schutzgebiete mit Zielcharakter (LEP IV, Z 163 d)

- Vorranggebiete Grundwasserschutz
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund

wird aber darauf hingewiesen, dass sie entsprechend ihrer Bedeutung für das Planungsziel noch vertiefend in der Begründung zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Schutzabstände zu Wohngebieten wird gefordert, im weiteren Planverfahren auch nicht rechtsverbindlich ausgewiesene Wohngebiete, die aus dem FNP als faktische Innenbereiche übernommen werden als harte Ausschlusskriterien zu werten und entsprechend darzustellen.

Hinsichtlich des geltenden regionalen Raumordnungsplans und des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans wird festgestellt, dass die regionalplanerischen Zielfestlegungen in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden, in Teilen jedoch eine abschließende Abwägung betroffener Belange des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier Stand 1985/1995 (ROP) und der zukünftigen Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier Stand 2014 (ROPneu/E) fehlen. Betroffen sind nach ROP sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen und nach ROPneu/E zukünftige Vorrangflächen des regionalen Biotopverbunds, des Grundwasserschutzes, der Land- und Forstwirtschaft.

Des Weiteren muss im weiteren FNP-Verfahren eine Auseinandersetzung mit den zukünftigen Zielen der Landesplanung im Rahmen der 4. Fortschreibung des LEP IV sowie eine Abarbeitung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land erfolgen.

Schließlich wird festgestellt, dass vor der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist.

### **6.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung**

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie den Angaben in der landesplanerischen Stellungnahme wurden folgende Änderungen in der bisherigen Planung durchgeführt:

- Anpassung der Vorranggebiete nach ROP 2004 an LEP IV, 4. Änd. (Reduzierung des Siedlungsabstandes auf 720 m = notwendiger Mindestabstand bei Repowering)

- generell Reduzierung des Siedlungsabstandes von 1.000 m auf 900 m (gem. LEP IV, 4. Änd.)
- Rotor darf Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen
- Naturpark-Kernzone wird vom „harten“ zum „weichen“ Tabukriterium herabgestuft (gem. LEP IV, 4. Änd.)
- Eignungsfläche D-Freudenburg entfällt:
  - o Wegen eines ausgewiesenen Aufforstungsblocks („150.000 Bäume-Projekt“ des Landkreises Trier-Saarburg) innerhalb der Eignungsfläche
  - o Wegen der überwiegenden Lage in Wasserschutzgebieten
  - o zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das nahe gelegene kulturhistorisch sehr bedeutsame Kasteler Plateau und auf die damit verbundene touristische Attraktivität; wegen der geringen Entfernung (1,7 km) ist mit einer visuellen Dominanz der WEA zu rechnen, die zu einer Entwertung der landschaftlichen und denkmalpflegerischen Wahrnehmung des Felsenplateaus führen
- Teilfläche J-1 der Eignungsfläche Paschel/Lampaden entfällt zum Schutz der Anwohner im Bereich Steinbachweiher/Benrather Hof (bereits starke Belastung durch bestehende WEA) und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte
- Teilfläche H-1 Kell am See (Mückenbornberg) entfällt wegen der neuen Abstandsfläche zur Platzrunde Motorflug des Flugplatzes Kell am See
- Eignungsfläche A-Palzem/Wincheringen wird um schützenswerte Waldflächen verkleinert gem. Anregung des Forstamtes

### 6.3 Ergebnis der Umweltprüfung

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Sondergebieten treten teilweise erheblichen Umweltauswirkungen auf. Durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können sie auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde auch über die Empfehlungen aus der Umweltprüfung beraten und Folgendes beschlossen:

- das geplante Sondergebiet A-Palzem/Wincheringen wird um den Altholzbestand am Lohrbusch und sonstige schutzwürdige Waldflächen verkleinert
- das geplante Sondergebiet B-Kirf/Palzem wird um einen Schutzabstand von 200 m zum Vogelschutzgebiet Renglischberg verkleinert
- die durch die Reduzierung des Siedlungsabstandes von 1.000 m auf 900 m entstandene Eignungsfläche K-Wincheringen wird um einen Schutzabstand von 200 m zum Vogelschutzgebiet Bilzingen verkleinert. Da dadurch die Mindestflächengröße von 30 ha unterschritten wird, entfällt das Gebiet.

Die im Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung empfohlene Verkleinerung der Eignungsflächen G-Mandern/Zerf um die vom Schwarzstorch häufig überflogenen Flächen wird nicht umgesetzt, da:

- der Horst nach Osten verlagert wurde und somit die Horstschutzzone nicht mehr tangiert wird
- eine Funktionsraumanalyse (ORCHIS 2021) zeigt, dass die Eignungsfläche allenfalls sporadisch vom Schwarzstorch überflogen wird
- u.a. mit Inkrafttreten des BNatSchG 2022 der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet gilt.

Die Untere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung daraufhin, dass trotz der Änderungen im BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich auf Grund artenschutzrechtlicher Belange Einschränkungen der Eignungsfläche im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ergeben können, insbesondere im Hinblick auf den Horstschutz.

Die im Umweltbericht für das geplante Sondergebiet H-Kell am See (Mückenbornberg) empfohlene Verkleinerung um den Altholzbestand wird ebenfalls nicht umgesetzt, da nach Auskunft des Forstamtes in diesen Gebieten nur noch wenige Altbuchen verblieben sind und sich dort ein junger Laubwald entwickelt.

Die übrigen Eignungsflächen können bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Verfahren weiter verfolgt werden.

Nach Umsetzung der obigen Beschlüsse verblieben im Ergebnis die der Eignungsprüfung unterzogenen Flächen im Umfang von 750 ha.

Bei der Untersuchung der Auswirkungen von zukünftigen WEA in den geplanten Sondergebieten auf das Landschaftsbild (siehe Umweltbericht sowie Sondergutachten Landschaftsbild und Naturpark) wurde festgestellt, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen und z.T. einer technischen Überprägung bisher wenig belasteter Räume zu rechnen ist. Diese Beeinträchtigungen könnten nur durch Verzicht auf einzelne Sondergebiete innerhalb und außerhalb der VG vermieden werden. Da der Gesetzgeber aber dem Ausbau der Windenergienutzung ein überragendes öffentliches Interesse zuweist und nach dem WindBG eine Mindestfläche bereitgestellt werden muss, kann auf diese Gebiete nicht verzichtet werden. Es können lediglich durch die mit dem Eingriff in das Landschaftsbild verbundenen Ersatzzahlungen Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Verminderung der Sichtbarkeit von WEA (z.B. durch Sichtschutzpflanzungen) umgesetzt werden.

#### **6.4 Ergebnis der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 über die eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist der entsprechenden Abwägungstabelle zu entnehmen. Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete für die Windenergienutzung haben sich nicht ergeben.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Hinweise ein, die in die Begründung aufgenommen wurden. Forderungen nach Änderung der Abgrenzung der Sondergebiete wurden nicht gestellt.

Von der Unteren Landesplanungsbehörde wurde eine vertiefende Bewertung und Abwägung der regionalplanerischen Belange gefordert. Da diese Ergänzung über eine redaktionelle Änderung hinausging (siehe Abschnitt 7), wurde in Abstimmung mit der Kreisverwaltung eine erneute Offenlage beschlossen, bei der aber nur Anregungen zu den ergänzten Teilen der Begründung zugelassen wurden.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass im Sondergebiet G-Mandern/Zerf wegen evtl. zu berücksichtigender artenschutzrechtlicher Belange eine Einschränkung der Windenergienutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine Anregungen vorgebracht, die auf eine Erweiterung oder Verkleinerung der Sondergebiete für Windenergienutzung abzielen.

Stellungnahmen / Anregungen, die auf die Ausweisung zusätzlicher Sondergebiete für Windenergienutzung abzielen wurden von vier Ortsgemeinden vorgebracht. Nach Beratung und Abwägung der vorgebrachten Argumente hat der VG-Rat beschlossen, den Anregungen nicht zu folgen und keine zusätzlichen Sondergebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

#### **6.5 Ergebnis der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. § 4a (3) BauGB**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 über die eingegangenen Anregungen aus der erneuten Offenlage beraten und beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist der entsprechenden Abwägungstabelle zu entnehmen. Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete für die Windenergienutzung oder inhaltliche Änderungen der FNP-Begründung haben sich nicht ergeben.

#### **6.6 Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete**

Bei zukünftigen Windenergieanlagen muss der Mast vollständig innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen. Der Rotor darf auch Bereiche außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

## **7 Vereinbarkeit mit den Zielen des geltenden und des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans**

Im LEP IV, 3. Änderung wird in Z 163 d hinsichtlich der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit bestehenden Vorrangausweisungen festgelegt: „In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

In der Begründung/Erläuterung zu diesem Ziel heißt es im LEP IV, 4. Änderung:

„Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“

### **7.1 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie (2004)“**

Hinsichtlich der geltenden Teilfortschreibung Windenergie (2004) liegen die geplanten Sondergebiete in Ausschlussräumen für die Windenergienutzung, denn es gilt:

„Außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergie] ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Daher hat die Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 17.03.2023 einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt.

### **7.2 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1985)**

Der derzeit verbindliche Regionale Raumordnungsplan (ROP 1985) trifft innerhalb der vorgesehenen Änderungsflächen im FNP folgende regionalplanerische Festlegungen, die den geplanten Sondergebieten für Windenergie möglicherweise entgegenstehen:

- Ziel 3.5.2 - Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung mit besonderer Eignung für infrastrukturintensiven Fremdenverkehr

Betroffene Sondergebiete für Windenergie:

- G-Mandern/Zerf,
- H-Kell am See (Mückenbornberg)
- I-Kell am See (Wallerplatz)

Dieser Zielkonflikt ist als nicht gravierend anzusehen, weil in den durch die Sondergebiete unmittelbar betroffenen Bereichen keine bedeutende Erholungsnutzung stattfindet und eine zukünftige Weiterentwicklung dieser Nutzung in größerem Umfang nicht zu erwarten ist. Die Verbandsgemeinde verfolgt seit Jahren eine Konzentration der Erho-

lungsnutzung im Bereich des Ruwertales (Ruwer-Hochwald-Radweg) und des Stausees Kell (incl. Feriendorf) sowie in jüngerer Zeit durch die Ausweisung von zertifizierten Qualitätswanderwegen in dafür besonders geeigneten Gebieten. Die Sondergebiete G, H und I sind auch in Zukunft nach derzeitigem Kenntnisstand nicht für derartige Maßnahmen vorgesehen. Der Ruwer-Hochwald-Radweg verläuft unmittelbar entlang des Sondergebietes I, der Saar-Hunsrück-Steig und der Qualitätswanderweg „Frau Holle“ in jeweils etwa 250 m Entfernung. Sie sind topografisch oder durch Wald- und Gehölzbestände soweit abgeschirmt, dass es je nach dem konkreten Standort zukünftiger WEA allenfalls auf kurzen Strecken zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kommen kann. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Teile des Sondergebietes (Teilflächen I-2 und I-3) durch die Hunsrückhöhenstraße vorbelastet sind, die unmittelbar angrenzend verläuft. Die infrastrukturorientierte Erholung konzentriert sich auf den Ferienpark Kell am See und seine unmittelbare Umgebung. Mit der Ausweisung der beiden Sondergebiete in einer Entfernung von 2,5 km bis 3 km werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Ferienpark erwartet, so dass dessen Erholungsfunktion erhalten bleibt.

- Ziel 5.1.1 – Vorranggebiet für die Landwirtschaft

Betroffene Sondergebiete für Windenergie:

- A-Palzem/Wincheringen,
- B-Kirf/Palzem,
- C-Kirf/Merzkirchen,
- G-Mandern/Zerf,
- J-Lampaden

Die Vorrangausweisung „Landwirtschaft“ steht gemäß der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d (LEP IV, 4. Änd.) der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Die Errichtung von WEA benötigt nur geringe Flächen innerhalb der Sondergebiete (ca. 0,5 ha je Anlage). Die Erschließung erfolgt in der Regel über vorhandene Wirtschaftswege und auch der naturschutzrechtliche Ausgleich (Ausgleichszahlungen, Produktionsintegrierte Maßnahmen, linienhafte Gehölzpflanzungen entlang von Wegen und Straßen) hat nur eine geringe Flächeninanspruchnahme, so dass der Flächenentzug für die Landwirtschaft insgesamt lokal begrenzt ist. Die geplanten Windenergieanlagen stellen demnach nur punktuelle Eingriffe innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft dar. Raumbedeutsame Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und ein damit einhergehender erheblicher raumplanerischer Konflikt können ausgeschlossen werden.

- Ziel 5.1.2 - Vorranggebiet für die Forstwirtschaft

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind Gebiete mit für die Holzproduktion besonders wertvollen Standorten sowie Gebiete, die besondere Schutzfunktionen (v. a. Wasserschutz) übernehmen. Im Regionalplan 1985 sind diese Flächen nicht explizit dargestellt,

sondern es wird auf die Forsteinrichtungskarten der Forstämter verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass folgende geplante Sondergebiete betroffen sind:

- E-Greimerath,
- F-Zerf/Greimerath,
- G-Mandern/Zerf
- H-Kell am See (Mückenbornberg),
- I-Kell am See (Wallerplatz)

Die Vorrangausweisung „Forstwirtschaft“ steht gemäß der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d (LEP IV, 4. Änd.) der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Nach dem ROP 1985 dürfen die Vorranggebiete nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden und es ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie und damit die planerische Vorbereitung zur Errichtung von Windenergieanlagen führt im Ergebnis zur Rodung von Waldflächen im Umfang von ca. 1 ha je WEA. Ein Teil dieser Flächen kann nach der Errichtung der Anlagen wieder aufgeforstet werden. Die gesamte Fläche steht für eine Waldnutzung nach der prognostizierten Nutzungsdauer der WEA von etwa 25 Jahren nach deren Rückbau wieder in vollem Umfang für die Forstwirtschaft zur Verfügung.

Die betroffenen Sondergebiete sind in großflächige Wälder eingebettet und nehmen nur einen verhältnismäßig geringen Flächenanteil ein. Die Sondergebiete selbst werden wiederum nur zu einem kleinen Teil und zeitlich befristet durch die Windenergienutzung in Anspruch genommen.

Unter dem Aspekt der Erhaltung der raumbedeutsamen Funktionen der Vorranggebiete Forstwirtschaft, hier besonders die Holzproduktion und die Wasserschutzfunktion ist durch die Ausweisung der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung nicht mit einem dauerhaften und raumbedeutsamen Funktionsverlust zu rechnen, so dass die Vereinbarkeit der Planung mit der Vorranggebietsausweisung gegeben ist.

- Ziel 5.2.1 - Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung

Betroffene Sondergebiete

- E-Greimerath,
- H-Kell am See (Mückenbornberg)

Es handelt sich um Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen. Naturhaushalt und Landschaftsbild in diesen Gebieten sollen erhalten bleiben oder verbessert werden. Dabei werden

Gebiete mit guter Eignung und mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung unterschieden. Die Sondergebiete E-Greimerath und H-Kell am See (Mückenbornberg) befinden sich in Bereichen mit hervorragender Eignung, die Sondergebiete F-Zerf/Greimerath, G-Mandern/Zerf, I-Kell am See (Wallerplatz) und J-Paschel liegen in Bereichen mit guter Eignung.

Diese Einstufung relativiert sich durch die Tatsache, dass weite Teile der gesamten Region Trier als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen sind und es zudem auch große Bereiche mit herausragender Bedeutung gibt.

In der VG Saarburg-Kell ist es im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie kaum möglich, Sondergebiete auszuweisen ohne Vorranggebiete für Erholung zu überplanen, denn nur das Obermoseltal und Teile des Saargau fallen in diese Kategorie.

Es verbleibt also ein Zielkonflikt, der wegen der Großflächigkeit dieser Vorrangausweisung in der VG unvermeidlich ist. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie (§ 2 EEG) wird hier die Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzung höher gewichtet als die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Erholung.

- Ziel 5.2.2 - Naturpark – Sicherung der Erholungsfunktion und Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen

Betroffene Sondergebiete:

- E-Greimerath,
- F-Zerf/Greimerath,
- G-Mandern/Zerf
- H-Kell am See (Mückenbornberg),
- I-Kell am See (Wallerplatz)

Im Naturpark Saar-Hunsrück und auch in den anderen Naturparks sollen die Erholungsfunktion und der Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungen gesichert werden.

Die Schutzgebietsverordnung des Naturparks lässt gem. § 5 bauliche Maßnahmen zu, wenn diese von der Landespflegebehörde genehmigt werden. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt regelmäßig eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Maßnahme dar; ein Ausgleich der Beeinträchtigung ist in der Regel nicht möglich.

Es besteht also ein regionalplanerischer Zielkonflikt zwischen dem Naturpark und den geplanten Sondergebieten für Windenergienutzung.

Im Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird allerdings unter Punkt 2c ausgeführt, dass WEA im Naturpark außerhalb der Kernzonen grundsätzlich zulässig sind und eine Genehmigung von WEA in den Naturparks regelmäßig nicht versagt werden kann.

Hinzu kommt, dass etwa 80 % der Verbandsgemeinde im Naturpark liegen und deshalb nicht ausreichend Flächenalternativen außerhalb des Naturparks zur Verfügung stehen. Mit den bereits bestehenden und genehmigten WEA im Naturpark ist zudem ein Grad der Vorbelastung erreicht, der den Schutzzweck zumindest auf Teilflächen in Frage stellt (siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht im Abschnitt 6 Naturpark Saar-Hunsrück – Verträglichkeit mit den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung).

- Ziel 5.3.1.5 – Sicherung und Entwicklung zusätzlicher für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsamer Gebiete

Betroffene Sondergebiete: Randbereich von E-Greimerath

Neben den ausgewiesenen Naturschutzgebieten sind zusätzliche für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Gebiete zu sichern (geplantes Naturschutzgebiet nach ROP 1985). Im konkreten Fall betrifft das den südöstlichen Randbereich des Sondergebietes E-Greimerath. Hier befindet sich das Rotenbachtal, das nach Anhang 4 des ROP 1985 als ökologisch schutzwürdiges Gebiet (Heide, Wiesen und Trockenrasen) gelistet ist. Die Überprüfung anhand der Biotopkartierung des Landes und der Bestandserfassung im Rahmen der Landschaftsplanung (BBP 2015) ergab, dass sich im Überschneidungsbereich des Sondergebietes mit der Darstellung des geplanten Naturschutzgebietes eine Grünlandbrache mittlerer Standorte und ein Fichten-/Douglasienwald befinden.

Der nächstgelegene ökologisch hochwertige Bereich sind kleinflächige Sicker- und Sumpfquellen des Rotenbaches, die teilweise randlich innerhalb und teilweise außerhalb des Sondergebietes liegen. Diese Quellbereiche sollen laut Umweltbericht von jeglichen Baumaßnahmen freigehalten werden und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstandes vermieden werden.

Insofern ergibt sich hier kein raumbedeutsamer Zielkonflikt zwischen der Ausweisung des Sondergebietes und der Sicherung bedeutsamer Gebiete für den Natur- und Landschaftsschutz.

- Ziel 5.5.3.2 - Sicherung von Wasservorkommen

Betroffene Sondergebiete:

- H-Kell am See (Mückenbornberg),
- I-Kell am See (Wallerplatz)
- E-Greimerath (teilweise Wasserschutzgebiet)

Nach dem ROP 1985 sind die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können. Im vorliegenden Fall liegen die geplanten Sondergebiet H und I in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser.

Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Festlegung des betroffenen Vorranggebietes ursprünglich der Sicherung einer möglichen Trinkwassertalsperre im Wadrilltal diene. Diese Absicht wurde aufgegeben und entsprechend ist im Entwurf des neuen Regionalplans (2014) in diesem Bereich kein Vorranggebiet für die Sicherung von Wasservorkommen mehr dargestellt.

Mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung wird die Errichtung von WEA planerisch vorbereitet. Die für die dauerhafte Sicherung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren schutzbedürftigen Gebiete für Grund- und Oberflächenwasser werden punktuell zum Bau der Fundamente und der Leitungen und zum Ausbau einzelner Wegeabschnitte in Anspruch genommen. Es wird in den Untergrund eingegriffen und möglicherweise werden örtlich auf kleiner Fläche schützende Deckschichten entfernt.

Eine raumbedeutsame Beeinträchtigung ist daher in den betroffenen Sondergebieten H und I mit der Möglichkeit zur Errichtung von insgesamt nur wenigen WEA nicht zu erwarten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase wird auf der Einzelgenehmigungsebene geregelt.

Auch ein Konflikt mit dem im ROP 1985 dargestellten Wasserschutzgebiet im Sondergebiet E-Greimerath besteht nicht, da die Abgrenzung des WSG zwischenzeitlich geändert wurde und das Sondergebiet das WSG dadurch nicht überlagert.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist die Vereinbarkeit mit dem Ziel der Sicherung von Wasservorkommen gegeben. Ein Zielkonflikt mit der regionalplanerischen Vorgabe ist nicht zu erkennen.

### **7.3 Entwurf Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (2014)**

Der Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans war im Beteiligungsverfahren und wird derzeit für ein erneutes Beteiligungsverfahren überarbeitet.

Im ROPneu (Entwurf 2014) sind folgende Ziele festgelegt, die möglicherweise in Konflikt mit den geplanten Sondergebieten für Windenergie stehen:

- Z 103-Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund

Betroffene Sondergebiete:

- E-Greimerath,
- H-Kell am See (Mückenbornberg)

In den Vorranggebieten sind alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind unzulässig. Der vorhandene Zustand der Lebensräume darf nicht verschlechtert werden.

Im Sondergebiet E-Greimerath sind etwa 22 % (= 32 ha) und im Sondergebiet H-Kell am See etwa 45 % (=13 ha) als Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund dargestellt. Durch die Planung sind Teilflächen des regionalen Biotopverbunds mit überwiegend monostrukturierten Nadelwäldern betroffen, die derzeit ihre Funktion nicht oder nur eingeschränkt erfüllen. Mit der punktuellen Errichtung von WEA und den dazu erforderlichen Rodungsflächen (ca. 1 ha je Anlage) werden diese Bestände aufgelichtet und in der Umgebung werden im Zuge der notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen waldbauliche Maßnahmen durchgeführt, die zu einer ökologischen Aufwertung der Bestände führen. Insgesamt wird dadurch die Strukturvielfalt erhöht und die Vernetzungsfunktion verbessert. Im Ergebnis kann erwartet werden, dass die Funktion im regionalen Biotopverbund erhalten bzw. verbessert wird.

- Z 111-Vorranggebiet Grundwasserschutz

Betroffene Sondergebiete:

- E-Greimerath,
- F-Zerf/Greimerath,
- G-Mandern/Zerf

Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.

Das Sondergebiet E wird auf etwa 23 % der Fläche von einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz überlagert, das Sondergebiet F auf 35 % und das Sondergebiet G auf 42 % der Fläche.

Das Sondergebiet G-Mandern/Zerf mit einer Größe von 152 ha überlagert im Südwesten die Zone III des abgegrenzten Wasserschutzgebietes Zerf – Brunnen Zerf (Nr. 434) auf einer Fläche von 8 ha. Eine rechtskräftige Schutzgebietsverordnung liegt noch nicht

vor. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 10.07.2023 darauf hingewiesen, dass in der WSG-Zone III kein grundsätzliches Bauverbot gilt. Sie fordert aber bei der Errichtung von Windenergieanlagen zum Wasserschutzgebiet mindestens einen Abstand entsprechend der Nabenhöhe einzuhalten.

Für den Fall, dass innerhalb der WSG-Zone III eine Anlage errichtet werden soll, wird auf der Einzelgenehmigungsebene ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, um eine Gefährdungssituation beurteilen und ausschließen zu können.

Die für die dauerhafte Sicherung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regional bedeutsamen Grundwasservorkommen werden nicht beeinträchtigt, weil in den großflächigen Vorranggebieten nur punktuell zum Bau der Fundamente und der Leitungen und zum Ausbau einzelner Wegeabschnitte in den Untergrund eingegriffen wird. Da zudem die Sondergebiete nur teilweise in den Vorranggebieten liegen, ist ein dauerhafter Zielkonflikt unwahrscheinlich. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf der Einzelgenehmigungsebene geregelt.

- Z 148-Vorranggebiet Landwirtschaft

Betroffene Sondergebiete:

- A-Palzem/Wincheringen,
- B-Kirf/Palzem,
- C-Merzkirchen/Kirf,
- J-Paschel

Die Vorrangausweisung „Landwirtschaft“ steht gemäß der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d (LEP IV, 4. Änd.) der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Die Errichtung von WEA benötigt nur geringe Flächen innerhalb der Sondergebiete (ca. 0,5 ha je Anlage). Die Erschließung erfolgt in der Regel über vorhandene Wirtschaftswegen und auch der naturschutzrechtliche Ausgleich (Ausgleichszahlungen, Produktionsintegrierte Maßnahmen, linienhafte Gehölzpflanzungen entlang von Wegen und Straßen) hat nur eine geringe Flächeninanspruchnahme, so dass der Flächenentzug für die Landwirtschaft insgesamt lokal begrenzt ist. Die geplanten Windenergieanlagen stellen demnach nur punktuelle Eingriffe innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft dar.

Raumbedeutsame Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und ein damit einhergehender erheblicher raumplanerischer Konflikt können ausgeschlossen werden.

- Z 153-Vorranggebiet Forstwirtschaft

Hier ist der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktion zu sichern und zu entwickeln, Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktion sind unzulässig.

Folgende Funktionen sind betroffen:

- Sondergebiet E-Greimerath: Erholungswald und lokaler Klimaschutzwald
- Sondergebiet F-Zerf/Greimerath: Erholungswald
- Sondergebiet G-Mandern/Zerf: Erholungswald sowie Lärmschutz- und Trassenschutzwald zur Kreisstraße K68
- Sondergebiet H-Kell am See (Mückenbornberg): Erholungswald und Trassenschutzwald
- Sondergebiet I-Kell am See (Wallerplatz): Trassenschutzwald und Lärmschutzwald zur B407, lokaler Klimaschutzwald

Die Vorrangausweisung „Forstwirtschaft“ steht gemäß der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d (LEP IV, 4. Änd.) der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Bei dem hier durch vier Sondergebiete betroffenen Erholungswald handelt es sich ausschließlich um Erholungswald entlang von Waldwegen. Als beidseitiger Abstandspuffer wird er ggf. durch Rodungen für Wegeverbreiterung oder Kranstellflächen örtlich beeinträchtigt. Da diese meist geradlinigen und schneisenartigen Waldwege nicht mehr den heutigen Anforderungen an attraktive Wanderwege entsprechen, werden sie verhältnismäßig wenig für die Erholung genutzt. Stattdessen übernehmen zertifizierte Qualitätswanderwege („Traumschleifen“) an anderer Stelle diese Funktion.

Der lokale Klimaschutzwald um Ferdinandshaus sowie um die Gehöfte Wallerplatz dient der Sicherung der Frischluftzufuhr für die Siedlung. Da es sich um ein isoliert liegende und im Fall von Ferdinandshaus um ein nur zeitweise genutztes Wohngebäude handelt, die keiner besonderen bioklimatischen Belastung unterliegen, ist diese Funktion hier von untergeordneter Bedeutung. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld dieser Gebäude entstehen deshalb keine raumplanerisch bedeutsamen Funktionsbeeinträchtigungen.

Der Lärmschutz- und Trassenschutzwald entlang der K68 und der B407 bleibt wegen der einzuhaltenden Abstände zu klassifizierten Straßen bei der Realisierung von WEA im Sondergebiet weitestgehend erhalten, so dass seine Funktion (Abwehr von Verkehrsemissionen) auch nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist auf der K68 die Verkehrsbelastung sehr gering und im unmittelbaren Umfeld der Trasse befinden sich keine schutzbedürftigen Güter, so dass diese Funktion hier nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Ein regionalplanerisch bedeutsamer Verlust der Erholungsfunktion, der Klimaschutzfunktion sowie der Lärmschutz- und Trassenschutzfunktion ist durch die Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzung nicht zu erwarten.

## 8 Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens

Nach dem derzeit geltenden regionalen Raumordnungsplan (ROP-Teilfortschreibung 2004) ist außerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die geplanten Sondergebiete für Windenergie liegen außerhalb dieser Vorranggebiete des ROP. Der Flächennutzungsplan kann deshalb nur rechtskonform umgesetzt werden, wenn eine Abweichung von den Zielen des ROP im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens von der Oberen Landesplanungsbehörde zugelassen wird.

Für Teile der Sondergebiete A-Palzem/Wincheringen und B-Kirf/Palzem wurde bereits im Rahmen der FNP-Teilfortschreibung Wind der ehemaligen VG Saarburg die Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen. Für die übrigen Sondergebiete hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 07.03.2023 beschlossen, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf zu beantragen.

Der Zielabweichungsbescheid durch die Obere Landesplanungsbehörde bei der SGD Nord erging mit Schreiben vom 06.10.2023 mit dem **Ergebnis**, dass für die beantragten Sondergebiete für die Windenergienutzung **die Abweichung vom Ziel der Raumordnung** der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, **zugelassen wird**.

Die positive Entscheidung erging mit folgendem Hinweis:

Der Zielabweichungsbescheid dient der Zulassung einer Abweichung von dem o. g. überörtlichen und überfachlichen Ziel der Raumordnung. Ob eine spätere Planung zur Errichtung von WEA mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen übereinstimmt, ist in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Auf die Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Zentralstelle der Forstverwaltung, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, des Referats 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier - der SGD Nord, des Referats 42 - obere Naturschutzbehörde - der SGD Nord und des Referats 43 - Bauwesen - der SGD Nord zum weiteren Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren wird entsprechend hingewiesen:

- Planungsgemeinschaft Region Trier:  
Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die im LEP IV festgelegten Ausschlussgebiete auch bei den verfahrensgegenständlichen Planungen beachten werden und dies von den zuständigen Fachbehörden und der verfahrensführenden Stelle bestätigt wird; es ist sicherzustellen, dass im weiteren Verfahren das Ziel 163 h (Mindestabstände) des LEP IV eingehalten wird.
- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier:  
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf der Einzelgenehmigungsebene zu regeln.

- **Obere Naturschutzbehörde:**  
Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen angrenzender oder benachbarter Natura 2000-Gebiete ist zu prüfen und nachzuweisen ebenso wie die Funktionsfähigkeit des landesweiten und regionalen Biotopverbundes. Die Inhalte der Landschaftsplanung, insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind zu berücksichtigen, bei Abweichung ist dies zu begründen.
- **Bauwesen:**  
Lärmemissionen (auch kumulativ) und Schattenwurf sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Gefahr einer optischen Umfassung der Ortslage Greimerath ist zu beachten.
- **Zentralstelle der Forstverwaltung:**  
Innerhalb der Sondergebietsfläche H- Kell am See (Mückenbornberg) ist das Forstamt Saarburg bei der Standortfindung rechtzeitig mit einzubeziehen.
- **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:**  
Bei der Standortplanung sollte darauf geachtet werden, dass keine Restflächen entstehen, die nicht mehr rationell bewirtschaftet werden können. Es sind Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes mit den WEA-Betreibern zu treffen, damit Schäden, die im Zuge der Befahrung mit Schwerlastfahrzeugen entstehen, behoben werden. Es sollen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für naturschutzfachliche und forstliche Kompensationszwecke in Anspruch genommen werden, sondern stattdessen möglichst Ersatzgeldzahlungen geleistet und vorhandene Waldbestände aufgewertet werden.

**Der Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergienutzung des FNP der VG Saarburg-Kell zu beachten. Eine Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung ist nicht möglich. Das gilt auch für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.**

## 9 Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan

Im Ergebnis der Standortkonzeption (Restriktions- und Eignungsanalyse) und der Umweltprüfung werden in der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell **Sondergebiete** gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 10 BauNVO i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO **mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im FNP ausgewiesen und verbindlich dargestellt.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sondergebiete mit allen Teilbereichen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

Es wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt werden, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

Mit den beabsichtigten Regelungen wird die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Plangebiet klargestellt. Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im Bereich der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung zulässig.

Das gilt auch für Kleinwindanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebs (Eigennutzung von mindestens 50 % der erzeugten Energie) handelt.

Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Es wird festgelegt, dass bei zukünftigen Windenergieanlagen der Mastfuß vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss. Der Rotor darf auch Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen.

Auf den zur Ausweisung geplanten Flächen ist unterlagert eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

### Flächenbilanz:

Im Ergebnis der vorlaufenden Verfahrensschritte werden im Flächennutzungsplan insgesamt 865 ha Sondergebietsflächen ausgewiesen (115 ha bestehende Vorranggebiete, 73 ha bestehende Sondergebiete und 677 ha Neuausweisungen). Das entspricht insgesamt 2,4 % der VG-Fläche.

## **10 Erschließung**

In allen dargestellten Sondergebieten kann auf vorhandene Wegeinfrastruktur zurückgegriffen werden, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Im Einzelfall müssen je nach konkreter Lage der WEA auf kurzen Strecken zusätzliche Fahrwege erstellt werden, vorhandene Wegetrassen verbreitert und/oder in den Kurvenradien angepasst werden.

Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt. Der erforderliche Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber bei genauer Kenntnis der Anlagenleistung und des Anlagenstandorts zugewiesen.

Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sind Bürgschaften in angemessener Höhe und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung über den gesamten Betriebszeitraum zu hinterlegen.

## **11 Auswirkungen auf Nutzungen**

### **11.1 Städtebau**

Lärmemissionen und Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen bzw. Windparks über Sondergutachten berücksichtigt. Bei der Neuausweisung von Wohngebieten in der Nähe von geplanten Windenergieanlagen sind die Ergebnisse dieser Sondergutachten zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der WEA auf den Sondergebieten kann es bei zukünftigen Ausweisungen von Wohnbauflächen, aber auch bei der gewerblichen Entwicklung aus Immissionsschutzgründen zu Einschränkungen kommen. Ggf. können auch Nachbargemeinden außerhalb des Plangebiets von Einschränkungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten betroffen sein.

### **11.2 Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Belange sind in den geplanten Sondergebieten A-Palzem-Wincheringen, B-Kirf/Palzem, G-Mandern/Zerf und J-Lampaden betroffen. Der Umfang der Auswirkungen und die genaue Lage des Eingriffsortes werden im Einzelgenehmigungsverfahren geklärt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch eine WEA ist sehr wahrscheinlich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zu rechnen.

Eine mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Deshalb sollten im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Ausgleichsmaßnahmen vorwiegend als Ersatzgeldzahlungen geleistet werden und landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich beansprucht werden.

Auf Ersatzaufforstungen für Eingriffe in Waldbestände ist in Landkreisen mit mindestens 35 % Waldanteil zu verzichten und stattdessen eine Aufwertung vorhandener Waldbestände vorzunehmen. Dadurch wird vermieden, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ersatzaufforstungen in Anspruch genommen werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Erschließung sich am vorhandenen Wegenetz orientiert und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch neue Erschließungswege zerschnitten werden oder Zwickelflächen entstehen und dadurch Bewirtschaftungerschwernisse auftreten. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer ist es zwingend erforderlich, frühzeitig Regelungen zur Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes zu treffen, um ggf. entstehende Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz durch die Schwertransporte beim Bau der WEA zu beheben und die Kostenübernahme zu klären.

### **11.3 Forstwirtschaft**

Die geplanten Sondergebiete E-Greimerath, F-Zerf/Greimerath, G-Mandern/Zerf, H-Kell am See (Mückenbornberg) und I-Kell am See (Wallerplatz) berühren in großem Umfang Waldflächen. Im Ergebnis der Eignungs- und der Umweltprüfung wurde durch Rückgriff auf Daten der Forsteinrichtungswerke und auf den Fachbeitrag der Forstwirtschaft zum regionalen Raumord-

nungsplan sowie auf den Landschaftsplan alte Laubwaldbestände sowie Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen (Naturwaldreservat, Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Genresourcenschutzwald, Erntezulassungsregister, Erosionsschutzwald) von der Windenergienutzung ausgenommen. Eine detaillierte Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern hinsichtlich weiterer waldbaulicher Kriterien (z.B. Betroffenheit wertvoller Nutzholzbestände, ggf. Konzentration der Windenergienutzung auf vorgeschädigte Waldflächen oder reine Nadelwaldbestände, Erschließungssituation durch Forstwege etc.) ist im Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Forstamt Saarburg ist frühzeitig bei der Findung der Einzelstandorte in Waldgebieten einzubeziehen. Es ist eine detaillierte Bilanzierung der umzuwandelnden Waldflächen gem. § 14 LWaldG zur Verfügung zu stellen. Dabei sind auch die Waldverluste durch Wegebau einzubeziehen. WEA sollen so platziert werden, dass das vorhandene Wegenetz genutzt werden kann. Auf wegeferne Standorte sollte verzichtet werden. Vorrangig sollen Nadelholzreinbestände und junge Waldbestände oder vorgeschädigte Bestände und Blößen genutzt werden.

Der Abstand zwischen der maximal erreichbaren Bestandshöhe der Baumkronen und dem tiefsten Stand des Rotorblattes sollte mindestens 15 m betragen.

Im Sondergebiet A-Palzem/Wincheringen sollte der Waldbestand entlang der K111 erhalten bleiben, im Sondergebiet B-Kirf/Palzem, Teilfläche B-3 der Waldbereich möglichst baulich nicht beansprucht werden. Im Sondergebiet E-Greimerath sollte wegen der bereits vorhandenen überdurchschnittlichen Erschließung auf zusätzliche Wege verzichtet werden.

Im Sondergebiet F-Zerf/Greimerath sollte geprüft werden, ob die geplante nördliche Anlage näher an den bestehenden Hauptweg verschoben werden kann.

Im Sondergebiet H-Kell am See (Mückenbornberg) sollten die Erntezulassungsbestände und die forstliche Versuchsfläche nicht für die Infrastruktur des Windparks beansprucht werden.

In räumlicher Nähe befindet sich auch das Waldrefugium Mückenbornberg. Bei der Errichtung von WEA und der notwendigen Infrastruktur soll das Waldrefugium, das dem Arten- und Biotopschutz gewidmet ist und dauerhaft aus der Nutzung genommen wird, nicht in Anspruch genommen werden.

#### **11.4 Wasserwirtschaft**

Von der geplanten Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzung ist das abgegrenzte Wasserschutzgebiet (WSG) Zerf-Brunnen Nr. 434, Zone III betroffen. Es wird auf einer Fläche von 8 ha vom geplanten Sondergebiet G-Mandern/Zerf überlagert. Beim Bau und der Errichtung von WEA sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Grundsätzlich besteht in einer per Rechtsverordnung festgesetzten Zone III eines WSG kein Bauverbot für WEA. Es wird aber von Seiten der zuständigen Wasserbehörde gefordert, bei der Errichtung von WEA mindestens einen Abstand entsprechend der Nabenhöhe der WEA zum WSG einzuhalten, um im Havariefall (Umkippen der WEA) Beeinträchtigungen des WSG zu vermeiden. Es wird außerdem gefordert, im Rahmen der Einzelgenehmigung bei WEA-Standorten in bzw. an Wasserschutzgebieten wasserwirtschaftliche und hydrogeologische Un-

tersuchungen durchzuführen, um die örtlichen Standortverhältnisse zu klären und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Im Zuge der Detailplanung sind zudem die Unterlagen über Bestandsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei den VG-Werken Saarburg-Kell anzufordern und zu berücksichtigen.

Es ist zusätzlich zu beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen einer wasserbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn diese weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt errichtet werden (§ 76 LWG). Im Rahmen der Genehmigung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggfls. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Anlagen, die im natürlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegen, dürfen die Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtern.

Generell sind Quellbereiche und Fließgewässer vor Beeinträchtigungen zu schützen, das gilt sowohl beim Bau der WEA selbst, als auch für Zuwegungen, Leitungstrassen und Lagerflächen. Durch die Sondergebiete sind stellenweise auch Bereiche betroffen, die bei Starkregen zu erhöhtem Oberflächenabfluss neigen oder potenziell überflutungsgefährdet sind. Bei der Detailplanung der Standorte sind diese Belange zu berücksichtigen.

### **11.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst**

Aktuell genehmigte Abbaufelder sowie Vorranggebiete für Rohstoffabbau nach dem Entwurf des RROP sind von der Planung nicht betroffen, so dass hier keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau im Bereich des Sondergebietes F-Zerf/Greimerath wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Landesamt für Geologie und Bergbau abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde trotz der Bedenken des Landesamtes im Sondergebiet ein Windpark genehmigt.

Das geplante Sondergebiet E-Greimerath und vermutlich weitere Sondergebiete überdecken erloschene Bergwerksfelder. Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes möglich. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt wegen der Rutschanfälligkeit bei Auftreten von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks (dolomitische Ton- und Mergelsteine mit Gips-

und Anhydritbänken) dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

In hängigem Gelände ist die Anschnittshöhe zu begrenzen (z.B. <1,5 m Höhe). Durch die Bebauung sind keine nennenswerten zusätzlichen Lasten aufzubringen (Kräftegleichgewicht).

Auf Versickerungsanlagen sollte verzichtet werden.

Das Sondergebiet I-Kell am See (Wallerplatz) befindet sich im erweiterten Schutzzradius von 10 km um die Erdbebenmessstation Riveris. Hier ist auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens eine Einzelfall- und standortbezogene Begutachtung der Störeinflüsse unter Beteiligung des Landesamtes für Bergbau und Geologie durchzuführen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach dem Geologiedatengesetz die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

### 11.6 Erholung und Tourismus

Die Belange der Erholung und des Tourismus wurden bei der städtebaulichen Zielsetzung der Verbandsgemeinde und darauf aufbauend bei der Eignungsflächenermittlung im Rahmen der Standortkonzeption bzw. Standortalternativenprüfung berücksichtigt. Die bedeutenden Gebiete für Erholung und Tourismus in der Verbandsgemeinde (v.a. Saartal, Obermosel und Keller Mulde) werden von Windenergieanlagen freigehalten. Beeinträchtigungen sind aber durch Sichtbeziehungen zu den hochaufragenden WEA außerhalb dieser Gebiete sowie von einzelnen Rad- und Wanderwegen mit überörtlicher Bedeutung unvermeidbar.

Der Betrieb von WEA auf den zur Ausweisung anstehenden Sondergebieten kann zeitweise zu Einschränkungen für die Nutzbarkeit von Wanderwegen und Loipen führen, da bei winterlichen Witterungsverhältnissen mit Eisabfall gerechnet werden muss.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können auch durch weiträumige Veränderung des Landschaftsbildes und durch Lärmemissionen im näheren Umfeld der WEA entstehen.

### 11.7 Straßen- und Eisenbahnnetz

Die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten **Straßen** werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt und festgelegt. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen von 20 m an Bundes- und Landesstraßen und

15 m an Kreisstraßen sind grundsätzlich freizuhalten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Bauverbotszonen und die Baubeschränkungszone darzustellen.

Generell empfiehlt der Landesbetrieb Mobilität als Schutzabstand zu klassifizierten Straßen die Kipphöhe der Anlagen einzuhalten. Der Baulastträger der Fahrbahn ist am Bauantragsverfahren zu beteiligen.

Im Bereich der freien Strecke stellen die Zufahrten von den klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den WEA Sondernutzungen im Sinne der §§ 8,8a FStrG, 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details, sowie die Auflagen und Bedingungen, sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder innerörtliche Erschließungen zu wählen.

Zu **Schienenwegen** werden von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes folgende Abstandsempfehlungen gegeben:

1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV):
  - das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA
2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen):
  - das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA
3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen:
  - das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA
4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen:
  - das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA
5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen:
  - 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA
6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen:
  - das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder einschließlich geplanten WEA Rotorradius)

## **11.8 Luftverkehr**

Die Belange des Luftverkehrs und der Flugsicherung wurden bei der Festlegung der Sondergebiete soweit bekannt berücksichtigt.

Die erforderliche Kennzeichnungspflicht für Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m ist im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren zu klären. Anlagen mit einer Bauhöhe über 100 m bedürfen generell gem. § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH empfiehlt, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gem. § 18 LuftVG zur Prüfung einzureichen.

### 11.9 Versorgungsleitungen und Funkverkehr

Schutzabstände zu unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen werden im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt.

Hinsichtlich der **Gashochdruckleitung** im Bereich des Sondergebietes Paschel/Lampaden wird vom Betreiber (Creos Deutschland GmbH) gefordert, einen Mindestabstand von 50 m zwischen Mastfundament und Rohrleitungsachse einzuhalten. Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, aus der größere Mindestabstände resultieren können. Die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung wird empfohlen.

Bei Windparks und bei der Aufstellung von max. 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich je nach Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) weitaus größere Abstände ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Alle zur Beurteilung erforderlichen Technischen Daten (Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, usw.) sind Creos Deutschland GmbH zur Verfügung zu stellen.

Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten. In Abhängigkeit der Spannungsebene ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes erforderlich.

Bei der Verlegung von Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Leitung oder vergleichbaren Maßnahmen.

Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist nicht gestattet.

Die tatsächliche Lage der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.

Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitung nur von Hand durchzuführen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einzelgenehmigung die genaue Lage und die technischen Daten dem Leitungsbetreiber frühzeitig mitzuteilen sind und dass Arbeiten im Schutzstreifen nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten des Leitungsbetreibers und Beantragung (mindestens 20 Tage vor Beginn der Arbeiten) beim Leitungsbetreiber durchgeführt werden können. Die „Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH sind zu berücksichtigen.

Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, dass Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen können. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Es sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut zu stellen.

Soweit Sondergebiete von Freileitungen gequert werden sind beidseits der Leitungsachse Schutzstreifen freizuhalten. Nach den Vorgaben der Deutschen Elektrotechnischen Kommission gilt für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV:

- Abstand =  $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für Montagekran}$   
Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei Leitungen bis einschließlich 110-kV 20 m, für Leitungen > 110-kV 30m). Der Arbeitsraum ist projektbezogen zwischen dem Freileitungsbetreiber und dem WEA-Betreiber zu vereinbaren.
- Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, so gilt: Abstand = Nabenhöhe WEA + 25 m + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand).

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Zum Schutz der Freileitung ist es außerdem notwendig, dass Festkörper, die von der WEA abgehen können (z.B. Eis oder abbrechende Rotorteile) die Leitung nicht beschädigen. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen sind vom Betreiber der WEA zu übernehmen.

Bei 20 kV-Freileitungen sollte eine 15 m breiter Schutzstreifen (beidseitig der Leitungsachse je 7,5 m) von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden. Nach DIN EN 50341 ist außerdem ein lotrechter Sicherheitsabstand von 7 m zwischen dem 20-kV-Leiter bei größtem Durchhang und der Fahrbahn einzuhalten. Bei Bepflanzungen gelten die VDE-Bestimmungen und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“.

Für die im Planungsbereich vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Richtfunkstrecken sind auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen, da die Richtfunkübertragung durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden kann. Richtfunkbetreiber fordern im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse.

Die jeweiligen Richtfunkbetreiber sind frühzeitig in das Einzelgenehmigungsverfahren einzu beziehen.

### **11.10 Denkmalschutz**

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Erschließung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Einzelheiten werden im Einzelgenehmigungsverfahren geregelt.

Im geplanten Sondergebiet F-Zerf/Greimerath befindet sich ein keltisches Hügelgrab und die Kapelle Markusbildchen. Im Sondergebiet I-Kell am See (Wallerplatz) befindet sich ebenfalls ein Hügelgrab. Bei baulichen Maßnahmen bis zu 80 m um die Hügelgräber sind im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Schutzvorkehrungen abzustimmen oder ggf. Ausgrabungen durchzuführen. Die Kapelle ist vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen.

Hinsichtlich des Kulturdenkmals „Westwall“ ist nach Forderung der GDKE –Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege Mainz zu berücksichtigen:

*„Da nicht alle Anlagen des Denkmals vollständig erfasst sind, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.*

*Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.“*

Von Seiten der GDKE-Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wird gefordert:

*„Im Bereich der geplanten Sondergebiete und aller mit ihr in Zusammenhang stehenden Bodeneingriffe ist zunächst eine bodeneingriffsfreie Voruntersuchung des überplanten Geländes vorzunehmen. Es ist dabei folgende Systematik anzuwenden:*

*Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) müssen mit Hilfe geophysikalischer Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Dadurch kann eine belastbare Kalkulation zu Zeitaufwand und Kosten von bauvorbereitenden archäologischen Untersuchungen vorgenommen werden, die nötig sind, um die archäologischen Befunde bzw. Funde fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.*

*Da nach § 21 (3) DSchG RLP der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG RLP. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln. Die Messergebnisse müssen ggf. durch archäologisch beaufsichtigte Bagger Sondagen validiert werden.*

*In bewaldetem Gelände ist eine durch die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier beauftragte Fachkraft zunächst eine intensive Geländebegehung durchzuführen. Hierbei ist die Planfläche nach Hinweisen auf archäologische Fundstellen zu untersuchen. Da das Plangebiet mit Bäumen bewachsen ist, können die Prospektionen erst nach dem Fällen der Bäume, aber noch vor(!) dem Ziehen der Wurzelstöcke erfolgen. Da bereits eine Gefahr für die oberirdisch erhaltenen Grabhügel beim Fällen der Bäume besteht, ist das Fällen der Bäume mit uns sachlich abzusprechen.*

*Hinsichtlich der Kosten dieser Vorbegutachtung verweisen wir gleichfalls auf § 21 (3) DSchG RLP.*

*Wir machen darauf aufmerksam, dass u. U. zur Bergung und Dokumentation der Funde gemäß § 19 DSchG RLP Ausgrabungen durchgeführt werden müssen, die entsprechend zeitaufwendig sind. Es sei hierbei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, der vorsieht, dass der Veranlasser archäologischer Maßnahmen an deren Kosten beteiligt werden kann. Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle aufwendiger Ausgrabungen mit Kostenbeteiligung § 21 (3) DSchG RLP diese aus betrieblichen bzw. organisatorischen Gründen nicht unmittelbar im Anschluss an den Oberbodenabtrag durchgeführt werden können.*

*Die hier geforderten Voruntersuchungen sollen sicherstellen, dass die Umsetzung des Projektes nicht durch unerwartete archäologische Untersuchungen während der projektbezogenen Erdarbeiten behindert oder verzögert wird.*

*Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-21 DSchG RLP).“*

*Es wird dringend empfohlen, dass sich der Planungsträger mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.*

Weitere Hinweise: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 oder landes-museum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

### **11.11 Altlasten und Altablagerungen**

In den Sondergebieten sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte erfasst.

Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Belastungen angetroffen werden.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM gmbH) zur Entsorgung anzudienen.